Ueber
Geschwornen-Gerichte

von

v. Sparre-Wangenstein.

Ueber Geschwornen-Gerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen.

Von

C. J. von Sparre-Wangenstein,

Gutsbesitzer auf Oberwerth bei Coblenz.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1819.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

V o r r e d e.

Es giebt Wahrheiten, die, wie Voltaire bemerkt, nicht oft genug wiederholt werden können. Zu diesen gehört, daß alles Volksleben, alles Leben im Staate, wenn es nicht erstarren soll, auf sittlicher Ordnung beruhen muß. Solche Ordnung geht aus der Freiheit hervor, die wir eine sittliche nennen können. Der Gesetzgeber, welcher jene dauerhaft gründen will, muß sich selbst zur sittlichen Veredlung erheben, dann wird er auch über dem Zeitalter schweben und das Volk zu sich emporziehen. Nur solcher sittlichen Freiheit kann eine bürgerliche entkeimen, und die Gesetzgebung, die im engern Kreise sich bewegen soll, wird das achten, was zwischen dieser und jener liegt. Daher ist so Großes geschehen in Griechenland und im Orient und in Rom, wo die Gesetzgebungen einen sittlich erhabenen Character angenommen: denn d o r t fielen Religion und Staat in eins zusammen, und erzeugten die Solonisch-Sokratische Cultur, die wir noch jetzt bewundern; hier war die Religion der Geist für den Körper

Staat, und hätte wunderthätig gewirkt, wenn jener Geist nicht in Kasten gebannt worden; aber in Rom ward endlich die Religion zur Dienstmagd herabgewürdigt, und das tausendjährige Reich zerfiel, wie der Nebel des Aberglaubens bei der Sonne der Aufklärung schwand.

So kommt es also auf ein treues Behaupten jenes großen sittlichen Characters an, wenn jene Ordnung in ewigem Kreise rasch und freudig, den Himmelskörpern gleich, sich bewegen soll.

Aber der sittliche Character der Gesetzgebung soll und wird auch das achten, was aus der Menschennatur, aus dem eigensten Wesen des Bürgers als solchen und als Menschen hervorgeht — und so können wir die sittliche Freiheit in einem weitern Sinne nehmen. Man muß endlich aufhören eine bürgerliche Gesetzgebung aus der Fremde zu holen, gleich einem Genußmittel, etwa wie die Colonialwaaren aus Indien, oder die Modeanzüge aus London und Paris. Denn der Mensch ist mehr als ein sinnlich thierisches Wesen; aber wir finden auf dem Erdboden auch nicht zwei individuelle Menschen, welche ganz gleiche physische und moralische Anlagen hätten, wie viel weniger ganze Nationen.

Die physische und geistige Eigenthümlichkeit des Volks zu erfassen, ist daher eine unerläßliche Pflicht der Gesetzgebung, wenn sie jenem sittlichen Character im weitern Sinn treu bleiben will. Individualität, Provinzialität und Nationalität — der Zahl nach nur, auf die der Begriff paßt,

verschieden — haben in dieser Zeit ein so entschiedenes Gewicht gehabt, und dennoch Gesetzgebungen aus der Fremde gleich Uniformsstücken. Das kommt aber von der verzweifelten Klugheit, die Alles berechnen will; von der unseligen Herrschaft des Verstandes, der allein das Staatsruder zu lenken sich anmaßt; von der Theorienwuth, die nur **ein** System kennt, und darein das Ungleichartigste zwängen will. Man hat in seinem Uebermuthe vergessen, daß man mit Menschen zu thun hat, daß sie rein menschliche Bedürfnisse fühlen, und daß noch andere Kräfte sich mit dem Verstande in die Herrschaft theilen.

Man berufe sich auch nicht auf das Beispiel der hochherzigen Römer, die von Griechenland ihr Zwölftafelgesetz erborgten. Was waren diese Römer damals, und was waren sie unter den Kaisern? Wenn den Barbaren z. B. die Lehre pater familias utile gassit ita jus esto genügte, so genügte das nicht mehr dem verfeinerten und ersten Volke der Welt: zahllose Gesetze, die Alles vermittelnde, immer neu schaffende Hand der Prätoren hatten die eigenthümlichsten Grundideen in den Geist und in das Blut des Volkes verarbeitet. Gäbe keine Geschichte uns Kunde von diesem großen Volke, und hätte sie nur ihre Gesetzgebung uns überliefert, so würden wir darnach allein ihren ganzen sittlichen Zustand und ihre Bildung ermessen und jede dieser Stufen würdigen können. Und was war es, was aus Griechenland herüber kam? Die einfachsten, die allgemeinsten, die auf Natur und Billigkeit gegründeten Sätze waren es, die unbedingt bei jeder

Nation einheimisch werden konnten, ohne ihr eigenstes Wesen zu verschrauben. Und was sind wir endlich gegen jene Römer der ersten Zeit?

Die französische Gesetzgebung hat einen Riesenschritt gethan, indem sie Alles ausgeschieden, dessen man sich sonst gefreuet, das man vorhin genährt und gepflegt, und als großes Bindungsmittel gebraucht. Wir wollen nicht von ihrer sittlichen Haltung im weitern Sinne reden, aber dessen wollen wir gedenken, daß sie unter andern die Religion aus ihrem Gebiete gestoßen und dadurch die Menschennatur verkannt, in der sittliche Freiheit und bürgerlicher Gehorsam nur durch Religion zusammengehalten werden können. Ist denn der Verstand es allein, der hienieden gebietet, hat nicht das Gefühl auch Rechte am Menschen? Oder ist dieser ein bloß geistiges Wesen, das nur den Verstand mit in den Staat herüberbringt, seine andere höhere und göttliche Natur aber daheim läßt und ihr huldigt, wann jener befriedigt ist? Was wäre der Mensch wohl mit seinem dürftigen Verstande, wie viele Tausend könnten kaum Menschen genannt werden? Aber wie unendlich reich ist er nicht mit seinem Gefühle, das ihn an die Gottheit anreiht, und seinen eigensten liebenswürdigsten Character ausspricht? Was hat je den Menschen am richtigsten und sichersten geführt, wenn äußere und innere Gesetzgebung verstummten? Gewiß nicht der Verstand, der feiger Natur ist, sich gern bei jeder Gefahr in die Ecke drückt, und nur beim Victoriaschießen hervorkriecht. Wo der Verstand und nur der Verstand herrschen soll, da wird

das Menschengeschlecht keuchend dem Rade der Zeit nachlaufen, um mühsam und sparsam eine glänzende That an seine Speichen zu hängen, und dennoch ist es immer vom Verstande geschehen, der Stunden lang nach der Gabe noch tiefsinnig steht und grübelt: ob er auch recht und nicht zu viel gegeben? Aber der Menschen That im Staate soll wie ein Almosen seyn, das vom Herzen und aus dem Herzen gegeben wird, wobei die Linke nicht weiß, was die Rechte thut.

Und welches sind denn die Springfedern in dem Mechanismus des Verstandes? Klugheit, Politik, Eigennutz sind sie, die Alles nach fremden Zwecken selbst ordnen und ihre Schöpfung nach künstlichen und scharfsinnigen Berechnungen gestalten wollen, welche die menschliche Natur, die doch nur Eins ist in ihrem unbegreiflichen Wesen, wie einen anatomischen Körper zerlegen und Alles trennen, Alles schneidend scharf begränzen und abmarken, und — was eine Hauptsache ist — die Theile unter einander unabhängig machen wollen, damit sie nach oben in desto sclavischer Abhängigkeit wären. Das ist nur ein feinerer Despotismus, der in ungewöhnlichen Zeiten aber bald zu einem groben wird, und dann nur durch List und Gewalt das Getriebe im Gange, vielleicht gar noch mit Glanz erhalten kann. Aber das Gerüste muß endlich zusammenstürzen, weil es nicht auf dem Wesen der menschlichen Natur aufgebauet war. Diese Natur ist es nur, und wird es in Ewigkeit seyn, die allein befragt werden darf. Die göttlichen Kräfte, die ihr Gesammtwesen ausmachen, wurden nicht neben ein-

ander gelegt, damit sie von Menschenhand getrennt und zu beliebigen Zwecken verbraucht würden, sondern weislich wurden sie von höherer Macht, wie geschehen, innig verbunden und in unendliche Harmonie gesetzt, damit sie nur Eins möchten, und den eigenthümlichsten Character der Menschheit in diesem Einen bestimmten, damit die Kraft, die den Flug zum Himmel nehmen möchte, zugleich zur Erde herabgezogen werde, auf der sie wohnen soll, und die am niedern Erdenleben kleben möchte, zu jenen Höhen sich aufschwingen möge, worin die Ideen herrschen und die übersinnliche Wahrheit und die Ahnung eines bessern.

Mehr oder weniger paßt das auch auf die Gesetzgebung, und das ist der Punct, den man nicht characteristisch genug zeichnen kann, den gleichwohl die französische Gesetzgebung größtentheils verfehlt hat.

Dagegen zeigt diese eine andere Seite, die als Gewinn, wenn gleich nur als Beitrag angesehen werden kann. In dem Gebiete des Verstandes, worin sie sich ganz eigentlich bewegt, hat sie Ideen auf die Bahn gebracht, die ihr angehören; andere hat sie geweckt und dem weitern Nachdenken Stoff gereicht, der Erfahrung aber Gelegenheit gegeben, sich zu versuchen. Denn was wir aufgezeichnet finden, ist nur in großen, oft rohen Umrissen gegeben, aber schon genug, um die Gebiete des Wissens und der Erfahrung zu bereichern.

Das ist die Seite, die man erfassen muß; aber um ihrentwillen muß man nicht alle andere

übersehen, denn auf jeder derselben kann der Irrthum tief eingegraben seyn, und uns das Gut verdächtig machen, wann wir uns schon kindisch darüber gefreut. Einseitigkeit ist des Menschen Loos, und an den äußersten Gränzen der Dinge schweift er stets herum; entweder unbegränztes Lob oder unendlicher Tadel. Selten daß er die Mittelstraße hält, worauf allein nur die Wahrheit groß und erhaben, ruhig und bedächtig einherwandelt, die gefährlichen Fußsteige der Leidenschaft meidend. Aber jetzt zumal, wo das Weltgericht Vergeltung geübt; wo die Fesseln gesprengt worden, die ein langer Druck planmäßig angelegt hatte; wo die aufgeregten Gemüther für lange Entbehrung im Genusse schwelgen wollen; wo das übermäßige Lob nur durch übermäßigen Tadel der Beschämung zu entgehen wähnt (denn auch solches Lob und solcher Tadel sind Extreme, die sich berühren und nur zu leicht überspringen); wo endlich das Beispiel mächtig wirkt, und der Blick mehr als sonst auf eine bessere Zukunft sich heftet: jetzt ist es nöthig, festen Trittes und ruhig durch so viel Leidenschaft hindurch zu schreiten, nur das Eine im Auge behaltend — die Wahrheit.

Ich hatte, durch die Auffoderung der Königl. Preußischen Immediat-Justizcommission in Cöln veranlaßt, meine in einem geräuschvollen Geschäftsleben als Mitglied eines Criminal-Gerichtshofs und in verschiedenen Ländern gesammelten Ideen und Erfahrungen zusammengestellt und an die französische Gesetzgebung gehalten. Denn diese schien mir mehr als jede andere solcher Vergleichung werth, weil sie, ein Kind der

neuesten Zeit, mit den französischen Moden und Constitutionen zu uns gekommen, da keine vorurtheilsfreie Beurtheilung immer gefunden; jetzt aber, wo so vieles sich geändert, solche noch weniger finden möchte; endlich weil die Ideen, welche sie auf die Bahn gebracht, mehr oder weniger in andere Gesetzgebungen jetzt und künftig übergehen werden. Ich fand bald, daß das, was ich fragmentarisch zusammengereiht, unendlich in der Bearbeitung gewinnen würde, wenn daraus ein, die Gesetzgebung in Beziehung auf die Rechtspflege in ihren Hauptmomenten — umfassendes Ganze würde. So entstand daraus ein Werk, welches unter jenem Titel mit steter Vergleichung der französischen Legislation bearbeitet wurde.

Es war mir bei dieser Vergleichung darum zu thun, auf der einen Seite den Irrthum zu zeigen, während ich den eigenthümlichen Werth nicht untergehen lassen wollte.

Ich habe geglaubt, zwei Wege dazu hauptsächlich einschlagen zu müssen, und an diese mich stets und immer zu halten: einmal die Aufsuchung der allgemeinsten und durchgreifendsten Grundsätze, zugleich aber auch ihre tiefere Begründung und die Berathung des Organismus der menschlichen Natur, und zweitens die Erfahrung, die unmittelbare und genaue Wahrnehmung an Ort und Stelle selbst.

Die Befreiungskriege, die uns in den Stand gesetzt, ein Land näher kennen zu lernen, das wir

in Rücksicht seines physischen, moralischen, intellectuellen und rechtlichen Zustandes sonst nur aus der Schilderung übertreibender Franzosen oder partheiischer Reisenden kannten, haben mir Gelegenheit verschafft, in den Stunden der Muße das gesetzliche Leben dort in der Nähe zu gewahren, und die Belege zu meinen früher gemachten Erfahrungen zu finden. Man kann viele Erfahrungen sammeln, wenn man mit dem standhaften Willen das Eine recht festhält, worauf man die Aufmerksamkeit richtet, und wenn man nicht unkundig und unvorbereitet beobachtet, vielmehr die Rahmen bei sich trägt, die man ausfüllen möchte.

Mehrere Umstände haben jedoch den Abdruck jenes Werkes bisher verhindert.

Die Lehre von den Geschwornen-Gerichten und eine darauf gegründete verbesserte Einrichtung der Criminal-Justiz sind indeß das Thema des Tages geworden. Gelehrte und Geschäftsmänner haben diesen Gegenstand neuerdings lebhaft besprochen, und haben öffentlich für und wider geeifert. Der Streit schien von Partheien geführt zu werden, da die Beibehaltung der Geschwornen-Gerichte in den Preußischen Rheinprovinzen drohet, und dafür die öffentliche Stimme in mehrern Addressen an den König sich sogar erklärt hat. Streitigkeiten, welche einen für die Menschheit so wichtigen Gegenstand nehmen, sind allerdings Gewinn für eine Sache, die nicht oft und vielseitig genug beleuchtet werden kann.

Nur eine Bemerkung genüge hier. Die Vertheidiger der Geschwornen-Gerichte entlehnen

einen guten Theil ihrer Gründe aus dem bisherigen, in fast allen Staaten, die das Gepräge des Mittelalters tragen, üblichen Criminal-Verfahren. Mehrere ihrer Gründe sind das Resultat der Vergleichung zwischen beiden. Nicht sowohl absoluten als vielmehr relativen Werth haben ihre Vorzüge. Fremde Hülfsvölker, die selbstverschuldete Schwäche des Feindes geben erst Kraft und Nachdruck und Bedeutung, die nie, oder nicht so aus dem innern eigenen Mark zu entwickeln steht. Aber solche Erbärmlichkeit genügt hier nicht, wo es darauf ankommt, ein freies allwaltendes Lebens-Princip, einen selbstständigen eigenthümlichen Werth zu retten. Stolz muß die Anstalt ihr Daseyn dem eigenen Werthe verdanken oder — verschwinden. Kein comparatives Urtheil soll hier gelten, nicht darin beschämt das Heil gesucht werden. Auf festeren, auf ewigen Grundlagen soll des Menschen Theuerstes im Staate ruhen.

Ich habe mich absichtlich enthalten, nur eine jener Schriften zu lesen; ich kenne kaum ihre Titel. Selbst auf das frühere sehr schätzbare Werk von Feuerbach: „Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht" wurde ich von Freunden erst aufmerksam gemacht, als mein Werk völlig ausgearbeitet vor mir lag. Ich wollte den Gang meiner Ideen rein und eigenthümlich erhalten, keine fremde Bemerkung benutzen, mich selbst einmal ohne alle Krücke auf dem schlüpfrigen Boden versuchen. Daher las und benutzte ich selbst das Feuerbachische Werk nicht, welches am gründlichsten in das Wesen der Geschwornen-Verfassung

eingegangen seyn soll. Der Gang, den ich genommen, wird dieses beweisen. Ich hätte auch dazu vielleicht Vieles umarbeiten, anders anlegen und manche fremde Ansicht erwerben müssen, das mir, abgesehn vom Plagiat, mindestens die Ehre genommen, einen eigenen Weg betreten zu haben. Ob ich Recht gethan, mögen Andere beurtheilen. Erst wenn diese Abhandlung abgedruckt seyn wird, werde ich alle jene Schriften lesen, und es wird mir dann um so viel mehr Freude machen, wenn vielleicht meine Ideen hin und wieder mit Andern zusammentreffen.

Da die Acten inzwischen über diesen wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung noch nicht geschlossen, so übergebe ich jetzt, wo ich das Manuscript von der Immediat-Justizcommission zurückerhalten, diesen Theil meines Werks, gleichsam als Versuch für dieses, in Form einer Abhandlung dem größern Publicum. Ob dieses nach andern hochwichtigen Gegenständen der Gesetzgebung ein Verlangen tragen werde, für die als ein gleich uncultivirtes Feld ich eine tiefere Begründung ebenfalls versuchte, als sind: das Richteramt, das Institut der Staatsanwalde, das öffentliche und mündliche Verfahren und das ganze gerichtliche Vertheidigungs-System, wird die Aufnahme dieser Versuchsbogen bestimmen.

Vorurtheilsfrei hoffe ich, wird meine Untersuchung erscheinen. In den Privatstand zurückgekehrt und keiner Parthei angehörend, gewährt dieser Standpunct mehr als jeder andere, einen ungetrübten Blick, um die Wahrheit zu erkennen.

Und für dieses reine Streben nach Wahrheit für meinen sehnlichen Wunsch, zum Wohle des bedrängten Lebens im Staate, zum Glücke der Nationen einen kleinen Beitrag geliefert zu haben, wünsche ich allein Gerechtigkeit und Anerkenntniß zu finden.

Oberwerth, am Rhein,
im October 1818.

Sparre.

Erster Abschnitt.

Von den Geschwornen-Gerichten.

Einleitung.

Eine Geschwornen-Verfassung kann unter einem doppelten Gesichtspuncte betrachtet werden.

1. In Rücksicht ihres **Zweckes** kann sie entweder als **politisches und strafrechtliches Institut** zugleich, oder als **strafrechtliches** allein in Betrachtung kommen.
2. In Rücksicht ihres **Wesens** kann ihr Begriff **rein historisch**, oder **philosophisch** entwickelt werden.

Nur die **zweite** Rücksicht soll Gegenstand dieser Abhandlung seyn, und zwar nur in strafrechtlicher Hinsicht. Die Untersuchung in Betreff des Zweckes überlassen wir den politischen Schriftstellern und philosophischen Staatsrechtslehrern. Hier werden constitutionelle Formen als unabänderlich gelegt vorausgesetzt. — Es führt überdies

zu einer weitern Untersuchung, ob die strafrechtliche Rücksicht jener politischen untergeordnet werden und ihr dienen dürfe; eine Frage, deren Beantwortung hier, wo die Untersuchung auf einem engern Raume spielt, und practisch werden soll, jetzt nicht erwartet werden kann.

I.

Geschichtliche Materialien oder Momente der Entstehung und Ausbildung des Geschwornen-Instituts.

Die geschichtlichen Momente verbreiten über die Natur und den Zweck eines Geschwornen-Gerichts das beste Licht. Denn die Geschichte ist die große Lehrerin des Menschengeschlechts. Sie schließt die Geheimnisse der menschlichen Natur uns auf, und zeigt uns die Irrthümer, welche mit oder ohne Zuthun der Menschen mit ihr im Laufe der Jahre verwachsen sind.

Das Institut der Geschwornen-Gerichte, von vielen großen Männern in neuerer Zeit wieder hervorgesucht, von der großen Menge als göttlich gepriesen und bis zum Himmel erhoben, von Andern wieder tief verachtet und die Menschheit in ihren Urrechten kränkend geschildert, von der Gesetzgebung aber selbst für eine Wohlthat erkannt, — verdankt seine Entstehung einem abscheulichen Mißbrauche, einer barbarischen Gewohnheit, woraus gleichwohl die Göttlichkeit, das Höhere der menschlichen Natur, hervorleuchtet. In

jener finstern Zeit, wo die Vernunft herrschen sollte, aber noch nicht zu herrschen vermochte, wo Staaten bestanden, ohne Begriff von Staatsgewalt und Regiment, wo Regiertes sich fand, ohne Regierendes — da nahm man, Behufs der Bestrafung gesetzwidriger, das Zusammenbestehen vermeintlich störender Handlungen, seine Zuflucht zu Gottesurtheilen (Ordalien) und wähnte, die Gottheit selbst stände hier im Mittel, sie wäre mit dem Angeklagten im Bunde, wenn er unschuldig, und ließe ihn absichtlich verderben, wenn *er schuldig sey.* Ob diese Ueberzeugung auf die frühern ursprünglichen Religionsbegriffe der europäischen Völker gegründet war, oder ob sie sich auf diese aus einer fremden Religion übertragen, insofern diese Begriffe einen besondern Schutz ihrer Gottheit annahmen, oder ob sie ihn dem allgemeinen Wesen ihrer Gottheit zuschrieben, ist hier für unsre Untersuchung gleichgültig. Es kann diese Erscheinung nur dem rohen und dunkelsten Gefühle von dem Wesen der Gottheit zugeschrieben werden; aber wir finden darin einen herrlichen, oben angedeuteten Zug des Wahrheitsgefühls. Gott, der die höchste Wahrheit ist, muß auch das höchste Wahrheitsgefühl haben (denn man dachte sich damals noch mehr als jetzt das höchste Wesen menschlich), er muß daher am besten die Thatsachen, das Schuldig oder Nichtschuldig, nach seiner Allwissenheit erkennen, und vermöge seiner Allmacht, die im Begriffe jeder

Gottheit liegt, muß er den Angeklagten wunderthätig retten oder verderben können. Das war eine Argumentation, die dem befangensten Verstande sich aufdrang, weil darin viel wahres lag, das durch das Gefühl, wiewohl unter falschen Beziehungen, sich ankündigte. Die Wahrheit war danach also das Höchste, was es für Menschen und für die Gottheit selbst geben könnte; denn diese selbst stand unter ihrem Begriffe und mußte ihr huldigen. Der Angeklagte mußte Proben aller Art bestehen, die zunächst von seiner physischen Stärke nur hätten zeugen können, hier aber in Verbindung mit seiner Schuld gesetzt wurden, als Mittel dienten zur Erforschung der Wahrheit und für diese nur die Form wurden, woraus sie sich leicht ergeben könnte. Ein rohes Volk, das auf einer geringen Stufe der Geistes-Cultur steht, reducirt Alles auf die physische Kraft; sie ist das einzige, das höchste, das wünschenswertheste Gut, denn durch sie erlangt man alles, was die sinnliche Natur fodert: Befriedigung der Triebe und Uebergewicht über Andere. Kein Wunder daher, wenn bei solchem Volke die physische Kraft zum Ausgleichungsmittel für die höchsten Interessen gebraucht wurde; denn gab es ein anderes? Es war damals, wie das edle Metall bei uns, das werthvollste. Der Verstand war aber noch nicht aufgeklärt genug, um zwischen äußerer, ergreifbarer und innerer, unsichtbarer Wahrheit zu unterscheiden, und die verschiedenen Naturen und ihre Fol-

gen zu erkennen. Daher sehen wir jenen Maasstab als Werthmesser an Alles gehalten, was nur möglicher Weise in der bürgerlichen Gesellschaft zur Frage kommen konnte: Rechtssätze selbst *), das innere Bewußtseyn der Schuld oder Unschuld sehen wir durch physische Kraft entscheiden (fausser le jugement). Der Angeklagte mußte unter andern mit dem Richter kämpfen und unterlag er, so war er schuldig, tödtete er den Richter, so bewies das seine Unschuld, die Gott also an den Tag gelegt, — daher Gottesurtheile, jugement de Dieu *bei* den Franzosen.

Den Päpsten war bei verbreiterer Cultur das Verdienst vorbehalten, auf die Abschaffung dieser Ordalien, gleichviel ob aus reiner oder unlauterer Absicht, zu wirken. Die Verbreitung des römischen Rechts that noch mehr: es füllte die Lücke aus, und es war nun nicht mehr Noth, dazu seine Zuflucht zu nehmen. Man sah also die Thorheit ein; aber der Glaube an eine göttliche sichtbare Macht, die höhere Einwirkung, die im Gewissen tief begründet schien, waren zu sehr mit dem Volke verwachsen. Um diese Zeit mochte irgend ein Herrscher, oder ein großer Mann das menschliche Herz tiefer durchschauet und gefunden haben, daß das Wahrheitsgefühl, das

---

*) Karl der Große verwies zwei streitende Theile, die sich über eine Erbschaft nicht einigen konnten, zum Zweikampf. Das Erbrecht war nicht im concreten Fall, sondern in thesi streitig.

man im höchsten Grade der Gottheit bisher zugeschrieben, sich vielleicht, nur dem Grade nach minder, auch in der menschlichen Brust äußere, daß durch die combinirte Aeußerung desselben die Wahrheit eben so gut herausgebracht werden könnte, Behufs einer von Menschen zu verhängenden Strafe, als durch die Gottheit selbst. Der Menschenkenner erfand die Zahl von 12 Personen (vielleicht weil sie aus zwei bedeutungsvollen Zahlen 7 und 5 zusammengesetzt ist), denen die peinliche That mit allen Beweisstücken vorgetragen werden mußte, und wann dann alle zu gleicher Zeit in ihrem Innern fühlten, gleich von einem Instinct angetrieben, oder als wenn die Gottheit selbst es ihnen zurief, daß die That und vom Angeschuldigten begangen worden oder nicht; so sprachen sie mit einem Worte dieses Gefühl durch ein Schuldig oder Nichtschuldig aus — welcher Ausspruch ihnen und dem Volke so viel galt, als seye die That Gott selbst und dem ganzen Volke vorgetragen worden, und sie hätten vermöge ihres Gefühls für Wahrheit nicht anders ausrufen können. Daher nannte man diesen, von der Natur, von dem innersten tiefsten Wahrheitsgefühl, gleich einem Schrei, ausgepreßten Ausspruch: Gottes- und Volks-Urtheil oder Stimme, Jugement du peuple et de Dieu. Es ist dem Wahrheits- und Geschichtsforscher schmerzlich, einem den Interessen der Menschheit so nahe liegenden Institute nicht in die Quelle nachfolgen zu können, den

Mann nicht kennen lernen zu können, in dessen Kopf sich die erste Idee erzeugte. Denn fürwahr er muß ein großer Kenner des menschlichen Herzens gewesen seyn, die menschliche Natur in ihrer geheimsten Werkstätte belauscht haben. Es ist in völliges Dunkel gehüllt, wann, wie und bei welcher Nation die Geschwornen-Gerichte zuerst eingeführt worden. Nur so viel bleibt außer Zweifel, daß die Erfindung bei einem Volke gemacht wurde, bei dem die Ordalien in Uebung waren, daß sie sich von der Abstellung der Gottesurtheile her datirt, und daß sie an deren Stelle getreten. Die *Engländer* und Franzosen haben in neuern Zeiten um den Vorzug der Erfindung gestritten. Zwar behaupten Einige, daß man schon bei den Römern zur Zeit des Judex quaestionis Grundzüge dieses Instituts antreffe; allein es ist nicht ausgemacht, ob sie dieselben der wahren Jury sind. Die Erfindung gehört daher unläugbar der spätern Zeit an, und es sollte scheinen, nach dem, was Blackstone und Delolme anführen, daß die Geschwornen-Gerichte in England ihren Ursprung genommen, und sich nur, jedoch bald darauf, nach Frankreich verpflanzt hätten. Was dem Verpflanzen vor der gleichzeitigen eigenen Erfindung auch mehr Wahrscheinlichkeit giebt, ist, daß sowohl in Frankreich als in England stets die Zahl der Geschwornen auf 12 festgesetzt war, und hier und dort die Unanimität erfodert wurde. Seit dem Jahr 1215, zur Zeit, wo die englische Freiheit

durch die Charta magna gegründet wurde, haben wir in England schon bestimmte Nachricht von den Geschwornen-Gerichten, die dort damals als eine der großen Freiheiten des englischen Volks angesehen wurden. Der erste Ursprung scheint aber in noch frühere Zeit zu fallen. Seit jener Zeit wurden auch die Gottesurtheile abgestellt. In Frankreich fällt dieses zwar später, denn seit dem heiligen Ludwig, der von 1226 — 1270 regierte, wurden die Ordalien erst gänzlich abgeschafft. Dennoch glauben wir, daß die Ehre der Erfindung den Franzosen gebührt, nach dem, was andere Schriftsteller darüber glaubhaft beibringen *). Man weiß, daß Frankreich damals in viele kleine Herrschaften, der Oberlehnsherrlichkeit des Königs ungeachtet, zerfiel. Diese Herrn (Seigneurs) übten auch die Justiz, und zwar nach größter Willkühr aus, so daß sie nach Bedürfniß mittelst Ordonnanzen darüber nach Gutdünken bestimmten. Man findet bei Grosley in einem Werke, unter dem Titel Londres, 4. Vol. p. 71 — 72 zwei Ordonnanzen von 1194 und 1223 von Pierre Courtenay und der Gräfin Mathilde, denen Jean de Chalons folgte, der jene Ordonnanzen auch im Jahr 1319 neu herausgab. Darin heißt es wörtlich: „Si les douze jurés choisis par les habitans se trouvent d'un même avis,

*) J. B. Selves Explication de l'Origine et du secret du vrai Jury. Paris 1811, p. 16 — 17.

le baille ou prévôt sera tenu de juger en conformité, quand ce ne serait pas le sien."

Hiernach scheint die Geschwornen-Einrichtung früher in Frankreich als in England eingeführt gewesen zu seyn, denn in jener Ordonnanz von 1194 wird auf die Jury, als einer bekannten und schon in Uebung seyender Sache Bezug genommen, sie muß daher schon vor dem Jahre 1194 bekannt gewesen seyn, während man in England erst vom Jahre 1215 bestimmte Nachricht davon hat. Und es scheint also vielmehr, *daß das Institut von Frankreich aus nach England verpflanzt worden sey.*

Allenthalben, und das ist höchst merkwürdig, wurden als Grundzüge der Verfassung angesehen: 1. die Zahl von 12 Geschwornen, 2. vorgängige Eidesleistung, 3. Gleichheit des Standes und 4. Unanimität.

Die Geschwornen-Gerichte fanden nur in England, Frankreich und in dem nordamerikanischen Freistaate Eingang, in welchem letztern sie aus der frühern englischen Verfassung verpflanzt und nachher constitutionsmäßig beibehalten wurden. Auch in dem untergegangenen Königreiche Westphalen haben sie nach dem Vorbilde Frankreichs 6 Jahre lang bestanden, und noch jetzt bestehen sie in den erstgedachten drei Staaten, wiewohl ihrer ursprünglichen Verfassung sehr unähnlich. In England haben sie sich von jeher erhalten, sie sind

da in die Verfassung selbst verwebt, an der bekanntlich kein Jota geändert wird und werden darf, wenn gleich der Geist der Zeit und das Bedürfniß noch so sehr sich sträuben. Wäre dieses nicht, so würde auch in England das Institut schon längst abgeschafft worden seyn. In Frankreich dagegen gingen die Geschwornen-Gerichte wieder ein, wahrscheinlich weil man da überzeugt wurde, daß die allgemeiner verbreitete Cultur, die Kenntnisse, und die durch tausend neue Bedürfnisse neu entstandenen Triebe der Treue und der hohen Einfalt, der Aufrichtigkeit und dem Wahrheitsgefühl so viel Eintrag gethan hätten, daß man auf 12 Geschworne nicht bestimmt rechnen könne, daß sie, gleich den Vorfahren, aus bloßer Liebe zur Wahrheit, aus reinem heiligen Wahrheitsgefühl einstimmig die Wahrheit sagen würden. In England dagegen mochte man bei zunehmender Cultur wohl gleiche Ueberzeugung hegen, allein weil da das Institut nicht abgeschafft werden konnte, so erlaubte man sich wenigstens, so viel daran zu modeln, als der Zeitgeist nöthig machte. Die Unanimität wurde scheinbar hier dadurch erlangt, daß man die 12 Geschwornen in ein Zimmer einsperrt und ihnen weder Essen noch Trinken, weder Feuer noch Licht reicht, bis sie völlig einverstanden sind und alle einer Meinung für das Schuldig oder Nichtschuldig sind. Wer da nun physische Kraft genug besitzt auszuhalten, entscheidet allein, denn die Andern müssen sich seiner

Meinung accommodiren, und wären es alle eilfe, aber von schwächern Kräften. Der Prinz de Ligne erzählt in seinen Pensées einen merkwürdigen Fall *), wo der wahre Thäter einer der Geschwornen war. Eilf der letztern hatten ihr Schuldig über den Angeklagten ausgesprochen, der zwölfte (der wahre Thäter) dachte noch so ehrlich, den Unschuldigen vom Tode zu retten, indem er für das Nichtschuldig stimmte. Er hatte so viele physische Kraft, daß er so lange aushielt, bis die übrigen 11 sich ihm accommodirten. Davon macht nun der Prinz de Ligne ein großes Wesen, und stellt als einen der schönsten Züge der Geschwornen-Verfassung die Nothwendigkeit der Unanimität auf, ohne zu bedenken, daß es doch in jenem merkwürdigen Falle nur bloßer Zufall war, daß der Thäter mehr Körperstärke als die übrigen hatte. Und wie dann, wann er nun allein für das Schuldig, und alle eilf für das Nichtschuldig gestimmt und diese sich ihm doch hätten accommodiren müssen? Freilich ist die Unanimität ein Hauptzug und wesentliches Erforderniß, aber nur dann, wann sie freiwillige, selbstthätige, und keine erzwungene ist. So wenig das stets Wahrheit ist, was durch die Folter erpreßt wird, eben so wenig kann das für Wahrheit gelten, was durch eine

*) Man siehe auch: Entwickelung der Anklage gegen den Gendarmerie-Lieutenant Bonneville — von Friedrich Lebens.

innere, oder durch eine moralische Folter heraus-gepreßt wird.

Aber die Franzosen, die in der empfänglichen Zeit der französischen Revolution jeden scharfen Zug, jede feine Bemerkung ihrer geistvollen politischen Schriftsteller gern ergriffen, und in ihre Staatsverwaltung verwebten, mögen auch hierdurch und durch den Wahn verführt, daß die Unschuld auf diese Art niemals gesetzlich gemordet werden könne, das Institut der Geschwornen-Gerichte für eine Wohlthat gehalten haben. Denn die National-versammlung hat die Geschwornen-Gerichte wieder eingeführt, indem sie geglaubt, dem Volke nicht genug Antheil an der Staatsgewalt geben, und zur Gleichheit kein besseres Beförderungsmittel erfinden zu können. Sie hat wohl geglaubt, die Revolution werde als eine ihrer fruchtbarsten Folgen auch die haben, daß sie aus den französischen Bürgern solche aufrichtige, der Natur getreue und wahrheitsliebende Menschen schaffe, wie sie die ersten Kinderjahre der Menschheit uns darstellen. Als solchen hätte dann freilich kein Institut besser zugesagt, als die Geschwornen-Einrichtung. Aber man hatte sich nur allzusehr in denjenigen Wesen geirrt, wofür man etwas neues schaffen wollte. Und dieses selbst kannte man nicht genug, die National-Versammlung selbst hatte keinen gesunden Begriff von den Geschwornen-Gerichten, und war nicht bis zu ihrem Ursprunge und ihrer ursprünglichen Verfassung aufgestiegen. England al-

lein blieb das Muster, und da man hier dem Institute mehr heilsame Folgen zuschrieb, als es wirklich hatte, als selbst die Engländer ihm beilegen, so wurde es mit allen seinen Irrthümern adoptirt oder retablirt. Seit dem sind die Geschwornen-Gerichte in Frankreich eingeführt worden, und haben den allgemeinsten Beifall erhalten. Die Regierung selbst hat sie für eine Wohlthat erklärt, indem sie einige specielle Fälle ausgenommen, wo dem Angeklagten der Vortheil nicht wird, durch Geschworne gerichtet zu werden.

Man ist so sehr von dem Nutzen überzeugt gewesen, daß sich die Geschwornen-Verfassung selbst erhalten hat, als eine Hauptveränderung in der Criminal-Gerichtsverfassung vorging, und man die Assisen einführte. Inzwischen hat das doch nicht verhindert, daß man nicht in Frankreich hin und wieder die Mängel der Geschwornen-Gerichte eingesehen. Dem National-Institut gebührt das Verdienst, die Verbesserung derselben sich angelegen haben seyn zu lassen. Es gab im Jahr 12 eine Preisfrage auf: „d'indiquer les moyens de perfectionner le jury en France." Allein unter den vielen Concurrenten war auch nicht einer, der, vom höhern Gesichtspuncte ausgegangen, die Geschwornen-Verfassung bis zu ihrem Ursprunge verfolgt und daraus sein Wesen abgeleitet hätte. Denn derjenige, welcher den Preis erhielt, vermochte nicht einmal eine richtige Difinition davon zu geben, indem er sagte: „que le jury est le droit

garanti par la constitution de l'état à chaque citoyen d'être jugé par ses pairs."

Die Nation war theils auswärts, theils mit andern Zweigen der Verwaltung zu sehr beschäftigt, als daß sich Gelehrte und Geschäftsmänner gefunden, welche dieses wichtige Institut analysirt, und mittelst philosophischer Beleuchtung zum Gegenstande ihrer Untersuchung gemacht hätten. Was geschah, ging von der Regierung selbst aus: mehrere ihrer Redner traten nach und nach auf, schilderten die Irrthümer und Mißbräuche und gaben manche gute Winke; allein man nahm sich niemals die Mühe, das eigentliche Wesen der Geschwornen-Gerichte zu untersuchen und von Grund aus die Mängel zu heben. Alles, was man that, bestand in einem Modeln, in einem Combiniren und Vermitteln, wie man die Unanimität wenigstens scheinbar erlangen wollte. Erst Bonnet in seinem kleinen Werke, und nach ihm Selves haben das eigentliche Wesen der Geschwornen-Gerichte in Frankreich geahnet, und mit grellen Farben ihre Mißbräuche geschildert, ohne den mindesten Erfolg für die Gesetzgebung.

Mit der französischen Gerichts-Verfassung sind auch die Geschwornen-Gerichte in andere Länder, namentlich in einen Theil von Deutschland verpflanzt worden, wo sie bisher unbekannt waren. Auch da haben sie sich Verehrer und Bewunderer erworben, während andere einsichtsvolle Männer

sie wieder getadelt, ohne bündige Gründe dieses Tadels anzugeben.

Da die neuere französische Jury von der englischen entlehnt ist, da diese dem Tochterlande, Nordamerika, auch hierin Muster war; so wird, was von der ersten gilt, im Allgemeinen auch von dieser und von der letztern gelten.

II.

Begriff und Zweck eines Geschwornen-Gerichts.

Das Geschwornen-Gericht (jury) ist seinem *weitern* Begriffe nach: eine gesetzlich bestimmte Zahl durch Eid verpflichteter Männer, deren sich die Staatsgewalt bedient, um die Wahrheit einer Thathandlung, Behufs der Anwendung eines Strafgesetzes, aufzufinden.

Unter diesen weitern Begriff passen die Anklage- und die Urtheils-Geschwornen-Gerichte (jury d'accusation und jury de jugement).

Das Urtheils-Geschwornen-Gericht (jury de jugement) ist eine gesetzlich bestimmte Zahl, durch Eid verpflichteter, aus dem Volk gewählter Männer, deren sich die Staatsgewalt Behufs der unmittelbaren Anwendung eines Strafgesetzes bedient, um die Wahrheit einer Thatsache nach dem auf das Gefühl gemachten Eindruck ausfindig zu machen.

Diese Definition giebt zugleich den Zweck des Geschwornen-Gerichts an, dessen Tendenz daher rein practisch, d. h. auf einen äußern Zweck gehend, ist.

Allein es fragt sich hierbei:

a. welches ist die Wahrheit, die gesucht wird (Object)?

b. worauf wirkt diese (Subject)?

c. wie entsteht die Verbindung (Modalität)?

Zu a. Alle Wahrheit ist an sich entweder formale (logische) oder reale (materiale), oder relative. Die erste gehört nicht vor unser Forum, denn sie untersucht nur das Verhältniß der Begriffe zu den Gesetzen des Denkens. Die letzte gehört eben so wenig in das Gebiet der wahren Jury *), weil sie das Verhältniß der Begriffe zu Begriffen, also unter einander, untersucht, hier aber nur ein Begriff gegeben ist. Es bleibt für unsre Untersuchung daher nur die materiale Wahrheit übrig, welche das Verhältniß der Begriffe zu den Objecten, die sie unter sich begreift, untersucht. Sie besteht wesentlich in der Uebereinstimmung eines Begriffs mit einem bestimmten Object und muß daher so verschieden seyn, als dieses Object selbst verschieden ist. Selbst aber die größte Uebereinstimmung der Objecte in allen Merk-

*) Wir sagen absichtlich wahren Jury; denn es wird im Verfolg sich ergeben, daß man auch diese Art der Wahrheit fälschlich in das Gebiet der Jury herübergezogen hat.

malen würde doch zu keiner allgemeinen realen Wahrheit führen, weil jene erst erkannt werden soll, und diese wohl zufällig (in so fern sich Theil zum Theil reihet), nicht aber nothwendig allgemein werden kann. Ein allgemeines Kriterium materialer Wahrheit ist daher ein Unding. Es folgt nun ferner, daß diese Art der Wahrheit, da sie auf einen Inhalt geht, mit dem ihr correspondirenden Objecte sich ändert, zu größern und geringern Graden gelangt und daher nicht in so bestimmte Gränzen eingeschlossen ist, als die formale Wahrheit; endlich daß sie alle, neben ihr liegende Begriffe unbeachtet läßt, auch nicht einmal eine Vergleichung derselben mit sich (Relation) anstellt. Sie bedarf also zu ihrer Operation keines Dritten, sondern geht auf einen außer ihr liegenden Punct hin und hat ihren Begriff erlangt, wann sie identisch damit zusammenfällt.

Zu b. In Beziehung auf das erkennende Subject kann unser Erkenntnißvermögen objectiv und subjectiv von der Wahrheit afficirt werden, oder es kann objective und subjective Wahrheit erkennen. Erstere ist diejenige Wahrheit, die von Allen dafür erkannt wird; letztere diejenige, welche blos von dem erkennenden Subject für solche erkannt wird. Die objective Wahrheit als Gattungsbegriff, unter der die formale und reale Wahrheit als Arten (species) (coordinirt) stehen, gehört nur allein hierher, in so fern sich ihre Natur in der materialen Wahrheit wiederfindet.

Da wir uns also nur mit dieser objectiven Wahrheit beschäftigen, so muß ein jeder sie gleich fassen und erkennen können. Sie muß selbst dann objectiv wahr bleiben, wann sie dem erkennenden Subjecte blos wahr scheinen, d. h. subjectiv wahr seyn sollte.

Zu c. Die materiale Wahrheit kann aber nicht blos an sich, auch nicht auf das erkennende Subject, sie kann in Beziehung auf das Erkenntnißvermögen betrachtet werden, und hier wird das Verhältniß untersucht, worin eine Erkenntniß zum Erkenntnißvermögen steht. Da kommt es auf die Uebereinstimmung der Erkenntniß mit dem Object, mit den formalen Gesetzen des Denkens und mit andern Erkenntnissen, d. h. auf das Fürwahrhalten an, und es muß da zugleich der Grad der Erkenntniß oder des Fürwahrhaltens untersucht werden.

Fürwahrhalten heißt nun aber: Einstimmung finden, und diese ist also das Verhältniß des Subjects zu einer Erkenntniß, in so fern es sie für wahr hält. Was zu dieser Einstimmung nun bewegt, nennen wir Gründe. Diese Gründe können dem Grade und der Art nach sehr verschieden seyn, und in letzterer Hinsicht entstehen daraus mehrere Benennungen des Fürwahrhaltens, die bei einem Geschwornen-Gericht wohl unterschieden werden müssen. Sie sind Meinen (Fürwahrhalten aus subjectiv und objectiv unzureichenden Gründen), Glauben (Fürwahrhalten

aus subjectiv zureichenden Gründen), das entweder durch Ueberredung, die auf subjectiven Gründen allein beruht, oder durch Ueberzeugung, wo diese zugleich auch objectiv werden, entsteht — und Wissen (Fürwahrhalten aus Gründen, die objectiv und subjectiv hinreichend sind).

Weder das Meinen, noch das Wissen, sondern nur das Glauben wird vor die Geschwornen gehören. Doch haben diese Arten des Fürwahrhaltens nur Beziehung auf das Subject, betreffen die Art der Entstehung der Erkenntniß, *und ändern im Object selbst nichts, auf das sie vielmehr keinen Einfluß äußern.*

Das Meinen läßt sich nun am wenigsten *mittheilen,* weil die Gründe nicht einmal für das Subject zureichend sind. Diese Gründe können nur in einem mehr für als wider bestehen. Das aber würde Berechnung der Wahrscheinlichkeit seyn, zu deren Abwägung ein Act der Urtheilskraft erfodert wird, die billiger Weise hier nicht in's Spiel gesetzt werden soll.

Der Glaube dagegen wird mittheilbar seyn, in so fern einerlei subjective Beschaffenheit vorausgesetzt wird, wiewohl er in ungleicher Stärke wirkt.

Das Wissen dagegen ist allgemein mittheilbar. Da wir jedoch damit nichts zu thun haben können, weil die objective Gewißheit nicht dem Geschwornen gegeben ist; so bleibt in jeder Hinsicht nur der Glaube zu unsrem Ressort gehörig,

als ein hier mögliches Fürwahrhalten, das auf subjectiven Gründen beruht.

III.

Wie kann der Zweck erreicht werden?

Der Zweck der Auffindung der Wahrheit kann nun erreicht werden, entweder durch eine Operation unsres Erkenntnißvermögens, indem die Erkenntniß mit den Gesetzen unsres Erkenntnißvermögens zusammengehalten wird, und Uebereinstimmung daraus hervorgeht, die sich als Gefühl (Gefühl der Ueberzeugung) ankündigt; oder dadurch, daß die Erkenntniß selbst aus dem Gefühl abgeleitet wird, und dieses für sie also das Mittel, die Quelle, der zureichende Grund (ratio sufficiens) wird. Wir wollen jenes den rationalen, dieses den empirischen Weg der Wahrheitsauffindung und die Wahrheit selbst, in so fern sie dort entdeckt wird, transscendentale, in so fern sie a posteriori gefunden wird, practische Wahrheit nennen.

Es ist nöthig, die beiden Vorstellungsarten, so wesentlich verschieden, näher zu beleuchten.

Alle unsere Begriffe und Urtheile stammen aus dem Verstande ab auf die Weise, daß die Vernunft zuerst die Gesetze giebt, und jene alsdann erzeugt werden. Die Vernunft ist also Quelle, regulirendes Princip. Es giebt keine vorhergegan-

genen Begriffe, aus welchen wir erst jene Gesetze ableiten könnten, sondern alle von außen gegebene Begriffe oder Merkmale enthalten nur rohen Stoff, der erst durch die Verarbeitung nach den Gesetzen des Verstandes zum Begriff und Urtheil wird.

Der Character des Verstandes ist Spontaneität, indem er die Gesetze selbst anwendet; er muß aber von außen zugleich angereizt werden, um sich seiner Selbstthätigkeit bewußt zu werden (Receptivität), d. h. die Sinnlichkeit muß auf ihn einwirken und den Stoff reichen, der nach den Verstandes-Gesetzen gemessen, und so zum *Bewußtseyn* gebracht wird

Die Sinnlichkeit (Außenwelt) reicht uns nun manche Erkenntniß, die an jene Gesetze gehalten, dann zur Wahrheit wird, wann jene mit diesen Gesetzen übereinstimmt. Um zu dieser Uebereinstimmung, d. h. zur Wahrheit zu gelangen, wird also erfodert: ein klares Bewußtseyn der Gesetze, oder vollkommene Spontaneität unsres Erkenntnißvermögens, sodann deutliche, klare Anschauung der Erkenntniß, oder vielmehr deutliches Erkennen. Dieses Erkennen kann aber, wie wir oben gesehen haben, seine Grade haben, da es sich stets nach dem erkennenden Subject richtet. Es wird daher das Auffinden der Wahrheit, in so fern es durch ein Urtheil (einen Ausspruch) ausgedrückt wird, von der Stärke des Erkenntnißvermögens und von der Art, wie ihm der Gegenstand zugeführt wird, (Grad der Gewißheit) abhängen.

Wenden wir dieses nun auf ein Geschwornen-Gericht an, das aus Menschen besteht, deren jeder gleich ist den Andern, davon jeder gleichen innern Organismus besitzt, so kann ein Urtheil der Gesammtheit nur aus dem Urtheil jedes Einzelnen entstehen, und nach logischen Gesetzen kann das Ganze keine andere Eigenschaft haben, als die einzelnen Theile haben. Nun wird aber bei jedem einzelnen Geschwornen, um zu einem Urtheil über die Wahrheit zu gelangen, erfodert: daß sein Erkenntnißvermögen vollkommen thätig (wirksam), und seine Erkenntniß, sein Wahrnehmen, von einer solchen Beschaffenheit sey, daß es unter jenes subsumirt werden kann. Um aber der Gesetzgebung in unsrem Erkenntnißvermögen volle Wirksamkeit zu verschaffen, ja um nur ihre Foderungen zu vernehmen, dazu ist Abstraction von körperlicher Empfindung, vollkommene Ruhe des Subjects nöthig.

Man wird nun gestehen, daß dieser rationale Weg, um zu einem Urtheil über die transscendentale Wahrheit zu gelangen, sehr schwierig ist, daß nur der im Denken geübte Verstand sich zu dieser höhern Forschung zu erheben vermag.

Der empirische Weg ist dagegen desto leichter zu finden. Er führt schneller, allgemeiner und wenigstens eben so sicher, zum Ziele.

Der Mensch ist eben so wenig ein blos geistiges, als ein blos sinnliches Wesen; er ist ein geistigsinnliches, oder ein sinnlichgeistiges Wesen. Sinnlichkeit und Vernunft sind die Ele-

mente seines Wesens, und vermöge beider gehört er eignen Welten an, ohne jedoch ganz darin zu wohnen, weil ihm eins seiner Elemente jedesmal daran verhindert.

Die Sinnlichkeit im Menschen ist eine niedere (äußere) und eine höhere (innere). Jene wird durch das Vermögen der Lust und Unlust afficirt, und erzeugt nur niedere gröbere Gefühle. Diese (die höhere Sinnlichkeit) kann dadurch nur erklärt werden, daß ihr der Geist beitritt und sich auf's innigste mit ihr verbindet, und dadurch ein Vermögen eigner Art schafft, das sich *weit* über die äußere Sinnlichkeit erhebt, nnd denselben Regulator des Geistes selbst nimmt. Sie ist also eine durch den Geist modificirte, veredelte Sinnlichkeit, die selbstthätig schafft und richtet. Oder sie ist, wenn man sich so ausdrücken darf, ein sinnlicher Geist, ein Etwas, das zwischen Sinnlichkeit und Vernunft in der Mitte liegt, die Diagonale zwischen Sinnlichkeit und Geist; sie steht da, wo die Gränzen beider sanft in einander fließen. Oder: es giebt eine höhere und göttliche Anlage im Menschen, die wir die höchste nennen können — die Vernunft, welche sich auf den verschiedenen Stufen der Entwickelung, nur vorwaltend im Gefühl oder in der Reflexion offenbart. Sonach spricht sich durch das Gefühl nichts anders, als die ganze geistige Natur des Menschen aus, in ihrer Frische und Unbefangenheit, ohne Reflexion, oder mit minder entwickelter Reflexion.

Alles Gefühl, mithin auch das Leben, geht von der Sinnlichkeit aus und führt dahin zurück. Die ganze Außenwelt, die ganze innere Welt würden ohne dieses Gefühl für uns nicht vorhanden seyn, es ist der Grundton, das Urorgan im Menschen, das Substrat alles Lebens, die Grundbedingung alles Seyns und Denkens. Und namentlich ist in der höhern Sinnlichkeit das Bewußtwerden unsrer geistigen Thätigkeit gegründet, so daß wir ohne diese von seiner Existenz nicht einmal Kunde hätten. Aber die äußere Sinnlichkeit sowohl, als die innere äußern sich durch unfreiwillige Antriebe, durch Instincte, den Gesetzen oder dem Wesen dieser Vermögen gemäß. So äußert sich die niedere Sinnlichkeit durch den Instinct der Erhaltung, Fortpflanzung u. s. w. Beziehet sich der Instinct der höhern Sinnlichkeit auf theoretische Wahrheiten und auf das Bewußtseyn, daß wir nur so und nicht anders denken und urtheilen können, also auf die Form des Denkens, so nennen wir ihn Wahrheitsgefühl; beziehet er sich auf practische oder sittliche Wahrheiten und auf ihre Ausübung, so nennen wir ihn moralisches Gefühl *).

So wie nun die äußere Sinnlichkeit dem Verstande den Stoff reicht, woraus dieser Begriffe bildet, so thut die innere ein gleiches in

*) Apologie des moralischen Gefühls von L. Boclo. Leipzig 1813.

Absicht auf die Vernunft; (denn auch sie reicht letzterer Stoff, indem sie angereizt wird, das Gefühl zu untersuchen und zu prüfen, nach welcher Prüfung sie dann findet, daß es einen wesentlichen Bestandtheil unsrer geistigen Organisation ausmacht. Und erst danach werden die Gesetze des Denkens aufgestellt, die Begriffe a priori gebildet, deren Wirksamkeit sich aber schon früher in concreto durch ein Gefühl, durch einen Trieb, so und nicht anders zu urtheilen, geäußert hatte.

Diesen Trieb können wir einen Grund-, einen *Elementar*-Trieb nennen: er ist in die ganze menschliche Natur verwachsen. Allenthalben wo diese durch Gesetze sich äußert, es sey in der physischen oder in der moralischen Welt, finden wir Triebe zu ihrer Beobachtung. Hier namentlich finden wir diesen Trieb durch ein unwiderstehliches Gefühl sich ankündigend, in so fern er auf Wahrheit gerichtet ist. Er ist zugleich ein fester, unwandelbarer, über alles sinnliche zufällige Interesse erhabener Trieb, der höherer, uranfänglicher, göttlicher Natur scheint; ein Trieb, der selbst dann mächtig und unwiderstehlich sich äußert, wann die niedere Sinnlichkeit Befriedigung heischt und entgegen kämpft, z. B. durch Schmerz; ein Trieb, der unzweideutig und laut sich ankündigt, wann der kalte Verstand lange nach den Gesetzen sucht, und die rohe Wirklichkeit unter die geistige Kapelle bringt; ein Trieb, der lange schon entschieden

hat, ehe der Verstand noch zum Selbstdenken erwacht war.

So gelangen wir dann auf diesem empirischen Wege zu demselben Wahrheitsgefühl, das wir oben auf dem rationalen endlich fanden. Aber dort wurde es construirt, es war ein künstliches Machwerk, es wurde bewiesen, gelehrt, ergab sich endlich, nach mühsamem, künstlichen, schulgerechten, Argumentiren, als eine nothwendige, nicht doch, als eine — beiläufige Conclusion: denn dort suchten wir nach etwas anderem, oder wenigstens auf einem andern (methodischen) Wege, — da wollten wir objective Wahrheit auf dem Schraubstocke des Verstandes als ein Kunstwerk herausschrauben. Hier ist dagegen das Wahrheitsgefühl ein natürliches Etwas, das nicht begriffen, nicht analysirt, nicht demonstrirt, nicht gedacht noch gelehrt, nur empfunden werden kann; ein Spiegel, der die Strahlen der niedern und höhern Welt treulich zurückwirft; ein unsichtbares Saitenspiel, auf dem jeder äußere und innere Laut, selbst die Empfindung, in Accorden oder Mißtönen erklingt; ein Magnet, durch den der Mensch zum höchsten Urbild, zur reinsten, höchsten Wahrheit hingezogen wird.

Diese höhere Sinnlichkeit ist es, von der die Dichter der ältern und neuern Zeit so viel Schönes gedichtet, deren Reich in das goldne Zeitalter versetzt worden, deren Herrschaft der bessere Mensch

noch jetzt sich erträumt. Das ist das Reich der Wahrheit, worin das Menschengeschlecht die ersten Kinderjahre verlebt: Unschuld und Wahrheit waren ihm die schönen Symbole des Lebens. Mit heiliger Scheu ward die Wahrheit bewahrt und nicht ausgesprochen, aber desto mehr geübt; man besaß sie und wußte es nicht; man war mit ihr, gleich einer hehren Gestalt befreundet, und kannte sie nicht — sie war wie der unschätzbare Diamant, der von seinem eignen Werthe nichts weiß. Und Unschuld, die Zwillingsschwester der Wahrheit, war die andere Gefährtin des Lebens. Unter ihrem Scepter herrschte der Friede und die himmlische Milde, und die Liebe, und die Ahnung eines göttlichen Wesens. Liebend sah sie die Kräfte der Natur sich umfassen, liebend umfaßte sie ihre treueste Tochter, die Menschen, und pflanzte unnennbare Triebe in ihre Herzen, die dann dem kindlichen Verstande erst kund wurden, wenn sie beglückend sich schon geäußert hatten — als Wahrheit. In dieser goldnen Zeit war es, wo Religion und Liebe in unendliche Harmonie zusammenflossen, wo beide nur in einen ätherischen Accord lieblich verschmolzen, wo selbst der Geschlechtstrieb, der größte Despot in dem Menschen, in steigender Veredelung wundersam die Religion berührte, wo nur ein Gefühl durch das All der Schöpfung, wo nur ein hoher, zarter Sinn in Aller Herzen herrschte und die ganze Welt harmonisch zu einer großen Masse zusammenfloß.

Diese Zeit nennen wir die ersten Kinderjahre des Menschengeschlechts, weil nur in den Kindern ein ähnliches noch jetzt gefunden wird, weil Unschuld und Wahrheit zu ihnen geflohen sind, und sich bei ihnen in dem zarten kindlichen Gemüthe aussprechen, das wir als eine der lieblichsten Blüthen der Menschheit verehren. Dort waren die Menschen gleich Kindern: hohe Einfalt, Unschuld und Wahrheit waren die Elemente ihres schönen Daseyns. Mächtig zuckte dieser Strahl der Wahrheit durch die ganze sinnliche Natur, und ward durch das Gefühl allein nur verstanden und zum Bewußtseyn geführt. Keine andere Kraft ward vom Menschen geahnet und geübt; das Gefühl allein war die Potenz, die durch die ganze Schöpfung sich kund that. Und dieses Wahrheitsgefühl hielt die Bande mächtig zusammen, lähmte die Hand, die nach dem Unrecht sich ausstreckte, folterte das Herz, von dem der höhere Genius sich gekehrt hatte und richtete und entschied und vollzog, denn sie ward lebendig von Allen empfunden, und traf gleich dem Blitzstrahl das schuldige Herz.

Ob solche Zeit je wirklich gewesen, ob das Menschengeschlecht jemals solche Jahre der Kindheit verlebt, worin nur das Gefühl die Herrschaft geführt — das vermögen wir auf dem historischen Wege nicht zu ergründen. Aber aus den Mythen der Alten, aus den zarten Dichtungen der Griechen müssen wir entnehmen, daß solcher

Zustand nie geherrscht, wie ihn diese beschreiben; *wir* müssen darin nur Ideale erkennen, die der zum Selbstbewußtseyn gekommene Mensch erst dann wehmuths- und sehnsuchtsvoll sich entwirft, wann sie lange von ihm gewichen: wir müssen darin nur den Zustand der Kindheit des Menschen, nicht des Menschengeschlechts erkennen, wie er uns jetzt noch sich zeigt, wo aus Unschuld und Liebe, hoher Einfalt und Wahrheit das Gängelband des Kindes zusammengewirkt ist.

Aber doch können wir nicht läugnen, daß *eine Zeit geherrscht*, wo das Gefühl den Scepter *geführt*, wo eine sinnliche Religion dieses Gefühl mächtig gestärkt und unterhalten, wo eine Welt von Gottheiten jedes dieser Gefühle lebendig ergriffen und beschäftigt, und die Verähnlichung mit diesen Gottheiten selbst ein göttliches Bewußtseyn erzeugt. Wir können nicht in Abrede stellen, daß bei hoher Einfalt der Sitten, bei eingeschränkten Bedürfnissen, bei Abgeschiedenheit der Menschen, beim Schweigen aller positiven Gesetzgebung die Menschen ganz anders als jetzt gewesen, daß also auch da Unschuld und Wahrheit geherrscht. Als noch die Liebe zum Vaterland und die Verehrung der Gottheit in eins zusammenfielen und dieses die einzigen Zügel des Lebens waren; als die Vaterlandsliebe noch als das heiligste Gefühl sich ankündigte, und die größten Opfer brachte, das wir kaum jetzt zu fassen vermögen, auch da war das Gefühl noch ein anderes als jetzt und die Wahr-

heit eine hehre Gestalt, für welche die Menschenbrust im heißesten Gefühle erglühte. Als aber die Altäre der Götter zusammenstürzten, und ein einziger Gott die Stelle so vieler sinnvollen Ideale einnahm; als der Glaube im Reiche der Einbildungskraft zu herrschen anfing, und alle die lieblichen Gestalten verdrängte; als kaltes Wissen an die Stelle glühenden Gefühls getreten war und der Mensch, der rastlos von Trieben beherrscht wird, nun nach der Außenwelt griff, an den Menschen näher sich rieb und die Leidenschaft hervorrief: da fing bald ein anderes Reich zu herrschen an, die niedere Sinnlichkeit nahm den Platz der höhern ein, und in den Niederungen der sinnlichen Triebe sahen wir bald das Menschengeschlecht walten. Als die aufgereizte Leidenschaft neue Bedürfnisse wunderthätig schuf, und sie selbst nöthigte, zu besserm Schutz näher zusammenzurücken; da suchte jeder die Befriedigung seiner Triebe dem Ganzen abzuringen, und stellte sich ihm gewaffnet, angreifend und vertheidigend entgegen. Da mußte bald eine höhere äußere Autorität in's Mittel treten, welche die fallen gelassene Herrschaft der höhern Sinnlichkeit ergriff, mit ihrem Purpur sich schmückte und auf anderm Wege, — durch die Ueberzeugung des nothwendigen Zusammenbestehens, — die gleiche Gesetzmäßigkeit wieder einführte. Da wurde diese nun nicht mehr gefühlt; da trug nun nicht mehr jeder in die Außenwelt über, was groß und herrlich in seinem Innern

geboten; da war das Zusammenbestehen nicht mehr das Resultat freier selbstthätiger Entschließung, von der göttlichen Kraft hohen Gefühls angetrieben — da herrschte die Wahrheit nicht mehr, weil sie wollte, sondern weil sie sollte; die Pflicht war nicht mehr das Product des Gefühls, ein unnennbares Etwas, das durch eben so unnennbare Organe sich ergab, es war ein construirter Begriff, der gedacht werden konnte. Da träumte man nun allenthalben von Gesetzen, wo sie sonst niemals geherrscht; da mußte man nach Gesetzen sich fügen, die man früher dem Namen nach nicht gekannt. Da herrschte das äußere Gebot statt des frommen Instincts, und die Ordnung ging aus der Ueberzeugung eines nothwendigen Zusammenbestehens hervor. Der Verstand, der Jahrhunderte lang gebunden gelegen, entraffte sich der Fessel und erfand nun Regeln, die da ausreichen sollten, wo das Gefühl früher viel sicherer gewaltet. Die Vernunft erwachte endlich auch und um nicht zurückzustehen, gab sie dem Verstande Gesetze, die früher das kindliche Gemüth dem Wesen nach in Einfalt geübt. Aber dieses Erwachen war nur die Folge des reifern Alters, der erweiterten Ansicht, des erhöhten Bedürfnisses. Diese neuen ungekannten Vermögen wurden von den Menschen zu Hülfe gerufen, weil sie sich nicht anders gegen die Anmaßungen der niedern Sinnlichkeit zu retten vermochten. Man hätte die höhere Sinnlichkeit zu Hülfe rufen können; allein sie äußert sich nicht

auf Einladung und Auffoderung, nur still aber göttlich und festen Tritts schreitet sie einher und bemächtigt sich des Gemüths, wenn es rein gestimmt und würdig ist, sie zu ahnen.

Daher bedurfte es der Hülfe des Verstandes und der Vernunft und ihrer kalten Gesetze; es bedurfte äußerer ergreifbarer Formen, die construirt, die gedacht, die fest bestimmt und gemarkt, und eben deshalb mit einer Pyn verknüpft werden konnten — Formen, die zu jeder Zeit und von Jedem erkannt und befolgt werden konnten. Das neue Gebäude war gleichwohl auf Wahrheit gegründet, sie mußte der Uranfang, wie der endliche Zweck seyn. Um diese Wahrheit zu sagen, um sie zu ergründen, wurde nun nicht mehr die menschliche Natur befragt, mit der sie verwachsen war, sondern die äußere Erscheinung wurde an die Gesetze gehalten und an ihrem Maßstabe gemessen. Die Wahrheit wurde somit förmlich in Dienst genommen, und nachdem die Möglichkeit ihrer Dienstleistung durch Gesetze begründet war, sah man sich bald genöthigt, sich ihrer durch das Reich der höhern Sinnlichkeit zu versichern, indem man sie durch Eid bekräftigen ließ. Das ist ein neues offenes Geständniß der Gebrechlichkeit der neuern Ordnung, der Schwäche solcher Verstandesherrschaft. Was man verächtlich von sich gestoßen, worüber man sich stolz erhoben, dazu kam man zurück, das gebrauchte man als Krücke für den siechen Körper. Vorzüglich kam es da aber auf

Wahrheit an, wo sie der ganzen Staatsgesellschaft angehörte, wo diese in ihrer Gesammtheit mittelbar oder unmittelbar verletzt war. Es kam darauf an, weil ein Uebel zugefügt werden sollte, das nur aus dem Staatszweck sich rechtfertigen ließ.

Man hatte die Auffindung der Wahrheit: ob die Staatsgesellschaft wirklich verletzt sey, an das Urtheil weniger Männer gebunden, die durch Eid und Amt verpflichtet, in der Auffindung der Wahrheit geübt, das Uebel sogleich aussprachen, weil sie so eben die Wahrheit gefunden, die es begründet.

Aber man konnte auch die Functionen trennen: man konnte die Auffindung der Wahrheit und das Urtheilsprechen jedes eigenen Behörden überlassen, wo dann der Ausspruch dieser durch den Ausspruch jener bedingt wurde, und letztere zuerst thätig seyn mußte.

Was zu den Geschwornen-Gerichten bewogen, wie sie anfänglich beschaffen gewesen, gehört in ihre Geschichte, deren Hauptmomente oben angedeutet worden. Hier ist von dem Zweck nur die Rede.

IV.

Wesentliche Puncte in einer Geschwornen-Einrichtung.

Soll die Auffindung der Wahrheit Geschwornen-Gerichten übertragen werden, so ist wesentlich erforderlich:

1. daß nur Thatsachen, nicht Rechtsfragen ihnen vorgelegt werden. Die Thatfrage muß aber rein factisch seyn. Sobald sie construirt, oder das geringste rechtliche oder gesetzliche Merkmal ihr beigemischt ist, eignet sie sich für die Geschwornen nicht;
2. daß die vorgelegten Thatfragen höchst einfach seyen, und sich auf die Existenz eines einfachen (factischen) Thatbestandes, und das Schuldig oder Nichtschuldig sich beschränken;
3. daß vollkommene, freiwillige Unanimität in der Aussage herrsche; und endlich
4. daß diese Unanimität einzeln, ohne vorgängige Besprechung abgelegt werde.

Nur wenn diese vier wesentlichen Erfordernisse sich finden, kann ein Geschwornen-Gericht gerechtfertigt werden; nur dann mag es Statt finden. Es mag dann in unsern Zeiten gleichgültig seyn, auf welche Art die Geschwornen die Wahrheit finden: ob auf dem rationalen oder auf dem empirischen Wege. Es mag dann gleichgültig seyn, ob die gefundene Wahrheit transscendentaler oder practischer Natur sey, so oft es nur materiale Wahrheit ist; denn wir werden unten überzeugend darthun, daß der empirische Weg, wiewohl ursprünglich der richtige, einzig wahre und bessere, in unserm Zeitalter nicht mehr Werth hat, als der rationale, daß dieser in frühern Zeiten unbekannt, keinen Nutzen gewährt hätte, aber gerade dadurch

brauchbar gemacht hat, was jenen minder brauchbar gemacht.

Aus obigen wesentlichen Erfordernissen ergiebt sich zugleich aber auch der eingeschränkte Gebrauch eines Geschwornen-Gerichts. Dieser besteht nämlich nur in folgendem. **Unmittelbar** nach den Debatten werden den Geschwornen die Fragen vorgelegt. Sie werden ganz kurz über den Thatbestand und über das Schuldig und Nichtschuldig gefaßt. Keine Deliberation der Geschwornen findet Statt; vielmehr werden sie sogleich nach den Debatten *entfernt*, und es wird verhindert, daß *sie sich nicht* unter einander besprechen können. Dann wird einer nach dem andern (kein Präsident-Chef der Geschwornen giebt es hier) vorgerufen und nach seinem Eintritt vor öffentlicher Versammlung vom Präsidenten des Gerichts befragt über die **einfachsten Thatumstände**, als: ist die That begangen worden? Ist der Angeklagte der Thäter? Was sich zu solchen einfachen Fragen nicht eignet, namentlich wo der Begriff des Verbrechens nur rechtlich construirt werden kann, z. B. beim qualificirten Diebstahle, oder wo es auf innere Handlungen ankommt, kann und darf den Geschwornen-Gerichten nicht vorgelegt, sondern muß auf die gewöhnliche Art von Richtern entschieden werden.

Nachdem der erste Geschworne nun in Gegenwart des Angeklagten vor versammeltem Gericht und Publicum auf die an ihn vom Präsidenten

gerichtete Fragen laut mit einem einfachen Ja! oder Nein! geantwortet hat, wird ein zweiter, dritter u. s. w. vorgerufen und eben so befragt, bis alle Geschwornen befragt sind. Es muß aber verhindert werden, daß weder die befragten Geschwornen, noch jemand vom Publicum mit den noch nicht befragten communicire. Stimmen nun zwei Geschworne nur nicht überein, so muß die ganze Verhandlung aufgehoben und auf andere Weise, etwa durch die Richter, die Wahrheit ausgemittelt werden. Zwar hat hier ein jeder einzelne der Geschwornen das ganze Verfahren in der Hand, indem sein Ausspruch allein, worüber er auch keiner menschlichen Macht, nur seinem Gewissen Rechenschaft schuldig ist, hinreicht, um die Ausmittelung der Wahrheit durch Geschworne zu verhindern; allein der Natur der Sache nach und um das Princip zu retten, kann es nicht anders seyn.

Das ist nun der einzige Gebrauch, der von einer Geschwornen-Verfassung gemacht werden kann; das einzige Mittel, wodurch jetzt noch einiger, nämlich ein zuverlässiger, Nutzen erlangt werden mag. Denn der Angeklagte, welchen auf diese Weise sämmtliche Geschworne für schuldig erklären (vorausgesetzt, daß Geschworne überhaupt jetzt passend und solche Männer wären, wie sie seyn sollten), kann vielleicht am jüngsten Gericht für unschuldig erkannt werden; auf dieser sublunarischen Welt aber wird er von jedem Richterstuhle ebenfalls verdammt werden. Was über erweisbare Wahrheit hinausliegt, gehört

dem unvermeidlichen Zufalle an, wird auf das Conto der gebrechlichen Menschennatur und der noch gebrechlichern Staatseinrichtung gesetzt.

Aus dem Bisherigen wird sich ergeben, welcher geringe Gebrauch von einer Geschwornen-Verfassung gemacht werden kann. Dieser ist zu eingeschränkt und die Anwendung selbst zu mißlich, als daß man der Staatsgewalt zu diesem Institut rathen könnte.

V.

Grundzüge der französischen Jury.

Die Grundzüge der französischen Jury sind nun folgende:

a. Zwölf auserwählte Männer (notables) müssen der öffentlichen mündlichen Verhandlung von Anfang an bis zu Ende beiwohnen.

b. Sie werden in öffentlicher Sitzung vereidigt, indem der Präsident ihnen den Eid dahin vorhält: „Vous jurez, d'examiner avec l'attention la plus scrupuleuse les charges qui seront portées contre N. etc. . . . de Vous décider d'après les charges et les moyens de défense, suivant votre conscience et votre intime conviction etc."

c. Der Präsident setzt die vorzulegenden Fragen in folgenden Ausdrücken auf: „L'accuré est-il coupable d'avoir commis tel

meurtre, tel vol ou tel autre crime, avec toutes les circonstances comprises dans le résumé de l'acte d'accusation? L'accuré a-t-il commis le crime avec telle ou telle circonstance?

Tel fait est-il constant?

L accuré a-t-il agi avec discernement?

Wir werden unten auf alle diese einzelne Momente zurückkommen.

d. Nach geschlossener Verhandlung und der den Geschwornen vom Präsidenten gemachten Auseinandersetzung der Gründe für und wider verfügen sich jene zusammen in ein Zimmer, worin kein Eintritt und kein Austritt während der Berathschlagung erlaubt ist.

e. Im Berathschlagungszimmer lies't der Chef der Geschwornen eine, überdies angeschlagene Instruction vor, worin es unter andern heißt: „La loi ne demande par compte aux jurés des moyens par lesquels ils se sont convaincus etc. — elle leur préscrit de chercher dans la sincérité de leur conscience, quelle impression ont faite sur leur raison les preuves rapportées contre l'accuré et les moyens de sa défense."

f. Das Resultat der Berathschlagung wird durch die Mehrheit der Stimmen gefunden;

im Falle der Gleichheit entscheidet die dem Angeklagten günstige Meinung.

g. Es hat dagegen kein Recurs Statt; wenn jedoch die Hauptthat nur durch die Mehrheit der Stimmen bewiesen wird, so kann die Mehrheit der Richter, mit der mindern Zahl der Geschwornen sich vereinigend, dennoch die Entscheidung geben, vorausgesetzt, daß diese der Zahl nach von mehrern gefällt wird, als die Majorität der Geschwornen und die Minorität der Richter ausmachen.

h. Auch können die Richter dann, wann sie urtheilen, daß die Geschwornen sich in der Sache selbst (au fond) geirrt haben, derselben Anstand geben und sie zur nächsten Sitzung vor andere Geschworne verweisen.

VI.

Was leistet die französische Jury?

Gewiß wird ein jeder, welcher unserm bisherigen Gange gefolgt ist, überzeugt seyn, daß die französische Jury gar nichts leistet, oder wenn sie etwas leistet, daß dieses doch nur zufällig ist.

1. Die Gesetzgebung selbst hat keinen richtigen Begriff von der Geschwornen-Verfassung und ihrem Grundwesen, sie vermochte daher diesen auch nicht ihren Beamten, und diese vermochten ihn noch weniger den Geschwornen in ihrer Instruction mitzutheilen. Die Gesetzgebung selbst läßt einmal

im Zweifel, ob die Geschwornen blos durch ihre höhere Sinnlichkeit schöpfen sollen, worin das Wahrheitsgefühl herrscht, d. h. in der gewöhnlichen Sprache, ob sie ihr Gewissen allein befragen sollen, oder ob sie allein von ihrem Verstande die Gewißheit entnehmen sollen, oder aber endlich, ob sie beide, Gewissen und Verstand, zu Rathe ziehen sollen?

Für das Erste sprechen die Ausdrücke in der Eidesformel: „suivant votre conscience" und in der Instruction: „de chercher dans la sincérité de leur conscience." Für das Zweite sprechen die Worte in der Eidesformel: „et votre intime conviction" und in der Instruction: „de s'interroger eux mêmes dans le silence et le recueillement . . . und quelle impression ont faite sur leur raison les preuves etc." Für das Letzte stimmen beide untermischt gebrauchte Ausdrücke. Denn wenn man vom Gewissen redet, so kann nur von Gefühlen die Rede seyn, und wenn man von Ueberzeugung und Vernunft redet, so können nur die Regeln in Betracht kommen, welche diese vorschreibt, um zur Ueberzeugung zu gelangen, und es kommt dann wieder auf die Grade der Ueberzeugung, deren Irrthümer und Hindernisse an, wie diese oben kurz angedeutet worden sind. Vor allem muß man aber bei einem so wichtigen Institute mit sich selbst über den Weg einig seyn, auf welchem man zur Wahrheit gelangen soll, theils weil diese

beiden Wege von verschiedenen Puncten ausgehen, und zu verschiedenen Wahrheiten (subjective und objective Wahrheit) führen, theils weil die Wege selbst in Ansehung ihrer Länge, in Ansehung der Ausbiegungen, Hindernisse, die wir darauf finden u. s. w., sehr verschieden sind. Doch bewegt uns folgendes zu glauben, daß die französische Gesetzgebung beide Wege, ohne sich ihres Unterschiedes bewußt zu seyn, hat einschlagen wollen, nämlich weil sie theils doch beständig die Ausdrücke: Gewissen (conscience) gebraucht und Unanimität erfodert, theils weil sie doch eine Deliberation, eine Majorität gestattet, und Rechtsfragen, oder mit Rechtsfragen vermischte factische Fragen vorlegt. Ersteres zielt auf einen Ausfluß der höhern Sinnlichkeit, dieses auf eine Operation des Verstandes. Nun können aber beide Wege nicht zugleich eingeschlagen werden, weil sie sich gegenseitig Abbruch thun und einer den andern verdächtig macht. Denn wenn man in seiner höhern Sinnlichkeit forscht, um die Stimme des Wahrheitsgefühls zu vernehmen, so ist jene völlig leidend, und es kann ihr nur höchste Receptivität beigelegt werden. Alle Eindrücke concentriren sich da gleich in einem großen Spiegel, den die höhere Sinnlichkeit bildet, und diese wirft das Gemälde augenblicklich zurück, wie sie es empfangen. Das Gemälde zeigt sich hier in demselben Moment, wo die Strahlen des Körpers (Außenwelt) auf den Spiegel der Sinnlichkeit fallen. Wollte man

einwenden: das Gemälde müsse doch nun von dem Verstande beobachtet werden, um zum Bewußtseyn geführt werden zu können; so antworten wir: daß dazu der Verstand gar nicht nöthig ist, sondern das vom Gefühl geschieht. So gut das Bild in einem Spiegel existirt, wenn es auch von keinem Auge wahrgenommen wird; eben so gut existirt der Eindruck auf dem Spiegel der höhern Sinnlichkeit, wenn gleich der Verstand ihn nicht bemerkt. Dieser Verstand kann dazu nicht stark genug seyn, er kann Hindernisse finden u. s. w. Man erinnert sich ja auch, daß die höhere Sinnlichkeit durch den Beitritt des Geistes entsteht, und diesem Beitritt ist die unwillkührliche Wahrnehmung, das Erheben zum Bewußtseyn, zuzuschreiben.

Unser Verstand dagegen ist selbstthätig, er verschafft sich seine Gewißheit vermöge seiner Spontaneität durch eine Operation seiner eigenen Kräfte: durch Combiniren und Subsumiren. Er schafft das Bild erst durch Construction, während es auf dem Spiegel der höhern Sinnlichkeit schon fertig liegt. Er kann daher nur gemach operiren: seine Vorstellung, die endlich zum Bewußtseyn gebracht und geläutert wird, gleich als wäre sie unter der Kapelle, bewegt sich nur in der Zeit, jene gleichsam im Raume. Hier ist ein Anfang und ein Ende, theilweise fügt sich das Einzelne zum Ganzen. Man sieht dieses in der geistigen Werkstätte entstehen, und nach und nach fer-

tig werden, und wenn es fertig geworden, so läßt es den Meister doch noch in Zweifel, ob er nach den Regeln der Kunst gearbeitet habe. Jeder Stümper wird sein Werk bekritteln, es regellos schelten und eine neue Prüfung nöthig machen können, er wird den Meister so in ein unendliches Irrgewinde von Zweifeln jeden Augenblick versetzen, oder dieser wird, von eigenen Gewissensbissen gefoltert, stets sich selbst fragen: ob seine Argumentation auch richtig war, ob er Alles, so viel an ihm war, auch that, um dazu zu gelangen. Denn hier ist eine *positive* Wirksamkeit, die allerdings *solche* Zweifel zuläßt; dort ist dagegen nur eine **negative**, ein Hingeben, ein Empfangen.

Es ist aber relativ unmöglich, auf beiden Wegen zu gleicher Zeit zur Wahrheit zu gelangen, weil wann der Verstand operirt, jenes schon fertige Bild entweder vor ihn treten und ihm vorgaukeln wird, oder wann die höhere Sinnlichkeit operirt hat, der Verstand vor sie hintreten und durch alle Sophistereien das göttliche Bild so lange verzerren wird, bis es sich nicht mehr gleicht. Wir müssen daher entweder ganz Verstand, oder ganz Gefühl seyn. Keine Diagonale ist hier denkbar, wenn ein reines und ein höchst reines Bild gegeben werden soll, ein so reines Bild, daß davon die theuersten Güter abhängig gemacht werden können.

Wenn aber eine Gesetzgebung selbst nicht weiß, was sie will, wie kann sie verlangen, daß

ihre Beamten, daß die Gewählten aus dem Volke, es wissen sollen? Werden diese nicht im Dunkel herumtappen und nach dem schimmernden Gegenstande greifen? Werden sie nicht jede Stelle, jedes Wort, jedes Wörtlein erfassen, und wägen und deuteln, bis sie einen Sinn, ein Etwas ergreifen, das, gleichgültig was es ist, nur ein Etwas ist, das innerhalb des Kreises möglicher Vorstellung lag? „Warum doch — wird der gemeine Verstand des Geschwornen fragen — hat uns die Gesetzgebung vorzugsweise vor den Richtern solch wichtiges Geschäft übertragen? Es muß doch wohl nur seyn, damit wir blos unser Gefühl befragen.“ „So will ich denn auch nur allein mein Gefühl fragen, es allein soll mich leiten.“ Ein anderer der Geschwornen wird sagen: „Nein, die Gesetzgebung übertrug uns das Geschäft, weil sie auf unsern gesunden Menschenverstand mehr hielt, als auf den durch Rechtsspitzfindigkeiten verschrobenen Richterverstand, und daher will ich für mein Theil auch blos urtheilen, wie es mein Hausverstand mich lehrt.“ Ein Dritter, vom Selbstdünkel ergriffen, sagt gar: „Nicht doch, der feinste Verstand ist der, in der Zahl 12 gefundene natürliche Verstand; denn so wie Natur sich überhaupt über die Kunst erhebt, so muß der Mutterwitz auch über den Schulwitz gehen. — Nun erhielt man aber immer die schärfsten und feinsten Bemerkungen von dem gebildeten, doch nicht verbildeten natürlichen Verstande, wenn er sich zu

einem Collegium vereinigt, in welchem der Vermuthung nach mehr artistische Kenntniß, als bei wenigen Richtern gefunden wird *)." Ein Vierter endlich wird sagen: „Ihr Alle seyd auf dem Irrwege: blickt hier auf die Tafel, wo es mit großen Buchstaben geschrieben steht, daß wir halb unser Gewissen und halb unsern Verstand befragen sollen." Ein Fünfter wird ein anderes Raisonnement aufstellen und sich über seine Ansicht mit den Andern lange herum streiten. Inzwischen ist, wenn die Frage entsteht, die Verhandlung lange geschlossen, und der Geschworne, welcher *nun erst* über die Basis einig ist, hätte nöthig, von vorn an den ganzen Fall nochmals zu hören. Ein verschmitzter Kopf wird die Geschwornen im Berathschlagungszimmer so irre machen, daß diese ihren eignen Kräften nicht trauen.

So bildet also ein jeder Geschworner sich eine eigene Ansicht, und die musivische Arbeit soll doch nur ein Bild zeigen, das einen Character darstellt. Man kann sich denken, welche verzerrte Züge dasselbe tragen wird, die nur um deswillen sich in dem Auge des Zuschauers verwischen, weil sein Standpunct so entfernt und ihm nicht einmal ver-

---

*) Der Verfasser hat einen Apotheker gekannt, der als Geschworner so argumentirte und Schuld war, daß eine Weibsperson zum Tode verurtheilt wurde, die gewiß unschuldig war.

gönnt ist, durch das Schlüsselloch in das Berathschlagungszimmer zu blicken.

Das ist nun aber der Grundfehler, welchen die Gesetzgebung sich zu Schulden kommen lassen konnte, daß sie sich selbst nicht zu klarer Ansicht erhob. Unmöglich kann daraus Leben und Gedeihen für ihr Institut entsprießen.

Alles was nun folgt, ist darin gegründet, ist natürliche Folge, ist noch weitere Verirrung, noch größere Verführung.

2. Dem Präsidenten sind Normal-Fragen vorgeschrieben, nach deren Anleitung er die Wahrheit aus den Geschwornen herauspressen soll. Untersuchen wir diese Fragen, so ergiebt sich, daß einige beiläufig wohl auf das Gefühl fußen, andere, und die Hauptpuncte gehen auf eine scharfsinnige Verstandes-Prüfung, auf Rechtspuncte, auf Rechtssubtilitäten, ja sogar auf innere Handlungen. Denn was anders ist es als eine Rechtsfrage: ob eine Handlung ein Mord sey? Denn dazu gehört nicht allein das Factum, es sey ein Mensch getödtet worden, sondern es sey auch prämeditirt geschehen. Ferner auf die Umstände soll gesehen werden. Der Rechtsgelehrte weiß, wie viele Erfordernisse zu einem Kindermorde gehören, der Geschworne weiß es aber nicht anders, als wenn der Rechtsgelehrte es ihm sagt. Der Geschworne wird befragt, ob ein Kindermord vorhanden, ob diese oder jene gesetzliche Voraussetzung da ist; oder er wird befragt, ob diese oder jene Handlung bewie-

sen sey? Der Präsident muß nun die Geschwornen in das Gebiet der Rechtswissenschaft führen, ihnen den gesetzlichen Begriff des Verbrechens entwickeln, ihn analysiren und jedes Merkmal besonders zergliedern, es von allen Seiten beleuchten und gegen jede andere schiefe Vorstellung, was etwa andere Doctoren oder die Praxis darin zu finden geglaubt haben, warnen. Oder er muß im obigen Fall erklären, was zu einem juristischen Beweise gehöre, wie vielerlei Arten dieser Beweis sey u. s. w. Denn der Vertheidiger wird geschickt jeden gesetzlichen Begriff angreifen, zweideutig machen und das Mißtrauen der Geschwornen erregen. Daher wird sich der Präsident bemühen, in seiner Auseinandersetzung (resumé) den Geschwornen recht faßliche und deutliche Begriffe beizubringen, und um das zu bewerkstelligen, recht weit und breit alle Merkmale angeben, so daß das Gedächtniß des Geschwornen so überfüllt wird, daß er am Ende — nichts weiß. Man muß in Frankreich oft solchen Assisen beigewohnt haben, um sich eine Vorstellung von dem Gesagten zu machen. Mehrere hundert Fragen werden da oft bei einem einzigen Verbrechen aufgestellt, wovon die meisten sich um den Rechtspunct drehen.

Aber noch mehr: die Geschwornen sollen sogar über innere Handlungen urtheilen, worüber man oft keine positive Wahrheit erlangen kann, z. B. ob mit Ueberlegung, und in welchem Grade gehandelt worden sey?

Wenn nun die Geschwornen sehen, wie man mit ihnen verfährt, so muß sich ihnen noch mehr die Ueberzeugung aufdringen, daß sie wahre Richter seyen. Außer der gesetzlichen Benennung jury de jugement (ein Geschwornen-Gericht, das ein Urtheil fällt, richtet!!) verweis't die erste Model-Frage sie selbst auf das resumé der Anklage-Acte. Diese selbst und der ganze Stoß der Acten *) werden ihnen nämlich eingehändigt: sie sollen daraus die Wahrheit finden und nachschlagen, wo sie zweifelhaft oder nicht einstimmig wären. Das aber kann man nur von einem Richter verlangen, der nach seiner Rechtskenntniß urtheilen soll: ob der gesetzliche Begriff eines Verbrechens, die aggravirenden Umstände vorhanden seyen oder nicht? Ein Geschworner aber kann und soll nur über Thatsachen ausreden. Dazu bedarf es keiner Anklage-Acte und keiner Acten.

Die Geschwornen müssen aus allen diesen Anstalten auch die Gesetzgebung Lügen strafen, die einmal räthet, sie sollten nur ihr Gewissen also das Gefühl befragen, und ein andermal in der Instruction wieder sagt: „leur mission n'a

*) Der Verfasser hat einmal einer Sitzung beigewohnt, wo der Audienz-Huissier auf dreimal erst die Actenstöße den Geschwornen in das Berathschlagungszimmer tragen konnte. Die sämmtlichen Acten wogen beiläufig 250 Pfund. Die Anklage-Acte allein war drei Finger dick. Als er in das Berathschlagungszimmer geschickt wurde, um die Stimmen abzufragen, waren mehrere Geschworne eingeschlafen.

pour objet ni la poursuite, ni la punition des délits etc., dann aber doch Rechtsfragen zur Entscheidung giebt, wahre Verstandesoperationen verlangt und Anklageacte und Actenstöße behändigt. Wir fragen: hat die Anklageacte nicht auch pour objet la poursuite ni la punition des délits? Und ist nicht Bestrafung doch der endliche Zweck der Sendung der Geschwornen in das Berathschlagungszimmer?

Wäre die französische Gesetzgebung doch ihrer Zweideutigkeit treu geblieben; aber in dem Widerspruche selbst ist sie inconsequent.

3. Wozu bedarf es am Ende der Debatten eines résumé des Präsidenten? Heißt das nicht offenbar, zu dem Verstande und nicht zu dem Gefühle der Geschwornen reden? Läßt die Sinnlichkeit wohl durch schöne oder tiefe Worte sich bestechen oder überreden? Ist es nicht vielmehr ganz allein der Verstand, dem man ein Meinen, ein Glauben, ein Wissen und im erstern Fall wieder diesen oder jenen Grad der Wahrscheinlichkeit beibringen will? Ist er es nicht allein, auf den die Sprache durch Ueberredung oder Ueberzeugung wirken kann?

Wir wiederholen es und können es nicht genug wiederholen: die Wahrheit, welche die Geschwornen finden, ist ein Bild, durch die Strahlen der Außenwelt auf den Spiegel der höhern Sinnlichkeit geworfen; ein Bild, im Augenblick vorhanden, wo der äußere Gegenstand einwirkt, aber erst gefühlt und zum Bewußtseyn gebracht, wenn

das Gefühl in jenen Spiegel blickt; sie ist der Laut eines Echo's, ein Schrei der Natur. Der figürliche Sinn erläutert am besten die sublime Wahrheit.

Aber noch mehr: damit die Geschwornen recht gemach ihre Vorstellungen produciren, recht langsam operiren, d. h. dann, damit sie sich nicht übereilen mögen, so erinnert sie der Präsident nochmals an ihre Pflichten und an ihren theuren Eid. Diese Pflichten sind wie der dritte Punkt, wonach der Feldmesser visirt: er wird mit aller Pünktlichkeit die Linie einzuhalten haben, wenn er in diesen Punkt gelangen will.

Heißt das nicht Verhöhnung der göttlichen Kraft im Menschen, jenes uranfänglichen Gefühls, welches das thierische und vegetabilische Leben von dem höhern abmarkt; ist das Gefühl nicht ein göttlicher Strahl, der vom Himmel herabzuckt durch alle Gebeine sterblicher Menschen, auf daß sie dadurch von der höchsten Wahrheit, von dem höchsten lebendigen Geiste Ahnung erhielten? Ist dieses Gefühl nicht so schnell wie ein Blitzstrahl, der nicht von Menschenhänden gemacht da ist, wenn er da gewesen, der das ganze Firmament erleuchtet und selbst auch in die Augen fällt, die sich ihm verschließen? Und man will über diesen göttlichen Strahl noch gebieten, ihn einem Eidschwure anhängen, ihn in die metallene Form der kalten Pflicht zwängen. Heißt das nicht wahr-

haft die Ordnung der Dinge umkehren und den Grund setzen als Folge?

Sollen jene Erinnerungsworte der Pflicht etwas anderes heißen, als: der Mund der Geschwornen möge nicht lügen, wenn ihr Verstand etwas anderes sage — so mag das wohl hingehen; sie sind aber mindestens unnütz, denn wer an seine Pflicht erinnert wird, bei dem wird vorausgesetzt, er werde oder könne doch diese Pflicht verletzen; bei welchem aber diese Voraussetzung gilt, der ist unfähig, Geschworner zu seyn, er ist noch weniger würdig, daß man auf seinen Eid *ihm glaubt*; denn wer nicht werth ist, Geschworner zu seyn, der wird keinen Glauben verdienen, selbst wenn er einen Eid geleistet.

Wir wollen unten eine Bemerkung als Resultat aus dem Ganzen geben, worin sich gleichsam der Geist der ganzen französischen Geschwornen Verfassung ausspricht, die wir hier jedoch nur andeuten wollen, daß nämlich die ganze Procedur in den Händen des Gerichts ist; denn deutet das résumé des Präsidenten wohl auf etwas anderes hin?

Die französische Gesetzgebung ist insofern liberaler, oder vielmehr humaner als die englische in Ansehung des Mittels, nicht aber in Ansehung des Zwecks, wenn jene die bloße Einsperrung, diese aber auch die Einsperrung ohne Wasser und Brod, ohne Feuer und Licht gebietet. Letzteres ist abscheulich, ist eine peine forte et dure im

sonst üblichen Sinne, eine figürliche Folter, die nur von physischer Kraft, nicht aber von der Wahrheit Kunde giebt.

Der Zweck der Einsperrung ist übrigens in beiden Gesetzgebungen gleich: man will Unanimität dadurch erlangen.

4. Wird es endlich nicht augenfällig, daß die Gesetzgebung nur den Verstand der Geschwornen in Anspruch nimmt, wenn es sie zur Berathschlagung in ein Zimmer einschließt, das die Berathschlagungskammer heißt? Läßt sich wohl über Gefühle eine Berathung denken? Aeußern sich jene nicht vielmehr sicherer und ungehinderter bei augenblicklicher einzelner Frage? Wo ein Rath gepflogen wird, da wird eine Wahl vorausgesetzt; bei dem Gefühle aber ist keine Wahl denkbar: es ist nur eins, und kann nicht mehr als eins seyn, wenn es auch wollte.

5. Der Ausspruch des Gefühls kann nur eins seyn, das Echo kann nur denselben Laut wiedergeben, er kann nicht in verschiedenen Tönen wiederhallen. Das hatte man dunkel gefühlt, als die Gesetzgebung wieder einen Augenblick die höhere Sinnlichkeit als den Erkenntnißgrund angenommen hatte. Man wußte wohl, daß das Wahrheitsgefühl nur eins ist seinem Wesen nach, und daß es mithin seiner Aeußerung nach auch nur eins seyn kann.

Aber die Operation des Verstandes kann ..ne Dualität, eine Pluralität als Resultat geben,

es kann eine transscendentale, d. h. eine über alle Erfahrung hinausreichende speculative Wahrheit geben, die nicht minder Wahrheit scheint, weil sie in schulgerechter Form mit mathematischer Gewißheit erlangt wird. Wie nun diese zur practischen, zur objectiven Wahrheit machen, da die Wahrheit nur eins ist? Anstatt von dem Wege, auf diese Art die Wahrheit zu finden, ganz abzustehen, das wohl das vernünftigste gewesen wäre, hat man eine Accommodation gewählt; die mindere Zahl muß der Mehrzahl weichen, gleich als habe diese bessere Organe zur Auffindung der Wahrheit. In England ist das eine absolute, durch physische Bedürfnisse erzwungene Accommodation; in Frankreich hat man sich die Mühe nicht einmal gegeben, man begnügt sich schon damit, wenn eine Parthei gestehen muß, daß sie der Zahl nach überflügelt sey, ohne weiter auf ihre Gründe, oder auf das Etwas zu sehen, was sie als Wahrheit herausgebracht. Dieses wird so wenig als jemals existirt habend angesehen, daß im ganzen nur von sieben Stimmen die gesuchte Wahrheit in jedem Fall abhängen kann. Wenn also alle zwölf Geschworne einig sind, so heißt das so viel: sieben haben entschieden, und fünf sind nur mitgelaufen. Jene sind das principale, welches die rechtliche Natur allein nur bestimmt, diese sind ein accessorium vel quasi, etwas accidentelles, das wieder unter sich so oder anders beschaffen seyn kann, ohne die rechtliche Natur des Ganzen zu verändern. Die

Minderzahl mag wieder die verschiedenartigsten Ansichten unter sich haben, oder alle fünf mögen einer Meinung zugethan seyn, das ist ganz gleichgültig, denn wenn auf das Ganze nichts ankommen kann, so kann noch weniger auf die Theile etwas ankommen.

Was helfen nun aber diese Consultativ-Stimmen, die rechtlich nicht existirend betrachtet werden? Haben nicht der Angeklagte oder die Staatsgewalt auf sie dasselbe Recht wie auf die sieben Entscheidungsstimmen? Ist es nicht ein elendes Blendwerk, von 36 Geschwornen zwölf herauszunehmen, und am Ende nur von sieben den Ausspruch über Leben und Tod und die theuersten Güter abhängig, das Publicum, oder den Angeklagten aber glauben zu machen, alle zwölf haben dieselbe Meinung gehabt? Worin liegt denn die verbindliche Kraft, sieben über fünf? Doch nicht darin, daß jenes eine heilige Zahl ist, denn über diese Possen sind wir hinaus. Rechtlich läßt sich die Majorität nicht erweisen, denn um diese entscheidend zu machen, könnte der Angeklagte auf hundert oder noch mehr Geschworne provociren, bei denen die Majorität vielleicht ein ganz anderes Resultat gewähren würde. Die Zahl von sieben ist immer Zufall, und der Zufall soll nicht richten.

Daß im Fall der Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstige Meinung vorgehe, ist ein unsicheres Schwanken zwischen bestimmter Entscheidung, ein dunkles Geständniß, daß man dem An-

geklagten doch zu nahe treten könnte. Aber tritt man denn dem öffentlichen Ankläger nicht auch zu nahe dadurch? Worin liegt der favor rei hier anders, als im Mangel sicherer Wahrheit? Wenn man aber diese Wahrheit dadurch immer erlangen konnte, daß man 13 Geschworne, oder Geschworne in ungerader Zahl nahm, wobei keine absolute Stimmengleichheit gedenkbar ist; trägt man da nicht selbst die Schuld, wenn einem Theil zu nahe getreten wurde? Doch da der öffentliche Ankläger von der Staatsgewalt ressortirt, so mag er es mit ihr ausmachen, darüber mag man sich nicht beschweren, was man selbst verschuldet — und von einem andern Interesse, das der einzelne Bürger hat, kann hier keine Rede seyn.

6. Ein plumper Eingriff in die heiligen Rechte der Geschwornen ist es endlich, wenn die Richter der Minorität beitreten dürfen. Läßt sich denn über das Gefühl rechten, läßt sich darüber wohl Rechenschaft ablegen, warum es so und nicht anders sich äußere? Oder wenn hier von alleiniger Verstandesoperation die Rede ist, kann hier eine Nachhülfe statt finden? Kann wohl der natürliche Verstand mit dem geübten, der Mutterwitz mit dem Schulwitz, der gerade Sinn mit der Rechtskenntniß sich messen? Muß nicht das heterogenste Product durch den Beitritt des Richterverstandes erzeugt werden, der Verbrechen sieht, weil er sie gern glaubt? Nun ist das Geschwornen-Gericht nichts als ein elendes Gemisch aus Juristen und

Nichtjuristen, wovon ein jeder seinen eignen Maaßstab mitbringt, um — das Eine, die Wahrheit, zu messen.

Aber noch mehr:

7. nach dem Gutfinden der Richter kommt gar nichts auf diese Geschwornen an, selbst wenn sie alle einig wären, im Fall nämlich, daß sie sich in der Sache selbst (au fond) geirrt hätten. Ob ein solcher Irrthum vorhanden, hängt von der Beurtheilung der Richter ab, folglich sind diese am Ende es eigentlich, welche alle Gewalt in Händen haben, und nur das als Wahrheit gelten lassen, was ihnen gefällt und als solche ihnen erscheint. Ihr Veto lähmt alle Kraft der Geschwornen. Es ist so gut, als hätte man gesagt: die Geschwornen und das Gericht fällen das Urtheil, wenn aber beide nicht einig sind, so entscheidet das Gericht. Das ist nun freilich so viel gesagt: als das Gericht richtet allein, es ist dem Effect nach nichts mehr als die englische Jury und noch weniger, denn dort ist das physische Vermögen, also ein objectiv bestimmbares, das, was hier ein subjectiv unbestimmtes (richterliche Willkühr) ist. Man wähne auch nicht, daß den Richtern durch das „au fond“ besonders die Hände gebunden wären. Das ist einer von den vagen Ausdrücken, deren die französische Rechtstheorie so viele aufzuweisen hat, der alle mögliche Deutungen zuläßt. Und wer würde sich denn auch gegen ihre Einmischung setzen, wer die

Richter in die Schranken verweisen? Freilich giebt das Veto noch keine Entscheidung, aber es giebt doch negativ eine Entscheidung, es ist doch möglich, daß es so lange ausgeübt werde, bis eine den Richtern gefällige Meinung geäußert wird, von der man denn annehmen muß, daß sie selbst sie geäußert, indem sie der neuen Jury nur als Instrument sich bedient haben. Das Geschwornen-Gericht aber soll selbstthätig, es soll kein Organ eines fremden Willens seyn, es soll dadurch keine andere Kraft sich äußern, als diejenige, zu der sich die Gesetzgebung versah.

Es ist überdies das eigne traurige Bekenntniß der Schwäche und der Gebrechlichkeit dieser Anstalt, wenn man einen Irrthum voraussetzt, oder wenn man die vernünftigere Meinung bei der Minorität sucht, wenn man Vorkehrungen trifft, diesen Gebrechlichkeiten abzuhelfen. Von keinem so mangelhaften Mechanismus soll aber des Menschen Theuerstes abhängig gemacht werden. Wer wird sich hier des Gedankens erwehren können, daß die Regierung ein besseres Mittel hatte, und dieses selbst für besser hielt, und dem Angeklagten die Wohlthat des bessern nicht zufließen ließ? Spricht sie nicht selbst aus, daß das Gericht eine vernünftigere Meinung habe, wenn es dort eine Einmischung, hier ein Veto ihnen einräumt? Wenn das wirklich ist, warum übertrug sie denn nicht geradezu den Richtern die Auffindung der Wahrheit? Warum bedurfte es eines so großen

weitläuftigen Apparats von Geschwornen? Was man auf geradem Wege erlangen kann, dazu wird doch kein Vernünftiger einen Umweg wählen. Können die Geschwornen nicht zu den Richtern sagen: Wann Ihr wisset, wann und wo wir geirrt haben, so wisset Ihr in jedem Fall mehr als wir, dann übersehet Ihr uns. Wenn Ihr aber mehr wisset als wir, warum übernahmet Ihr nicht gleich Anfangs und geradezu die Auffindung der Wahrheit, und ließet uns ganz aus einem so lästigen und undankbaren Spiele? (zumal da hier von keinem Recurs die Rede ist).

8. So geht denn aus der ganzen Geschwornen-Verfassung in Frankreich das als Geist hervor: daß die Regierung durch die Richter das ganze Verfahren in ihrer Gewalt hat, und nach der ihnen ertheilten Instruction den größten Despotismus ausüben kann. Zwar wird es dahin wohl nicht so leicht kommen, aber hier reden wir blos von der Möglichkeit und von der Nothwendigkeit constitutioneller Formen, welche das Leben und was dem Bürger sonst theuer ist, sichern. Denn was anders ist es als ein schändliches Schwanken in den Dingen, die haarscharf bestimmt seyn sollten? Wo ist je die Nachlässigkeit unverzeihlicher als da, wo man die Quelle nicht anzeigt, woraus Leben und Tod geschöpft werden soll? Oder wollte man die Geschwornen absichtlich im Dunkel tappen lassen, damit sie den Richtern desto mehr Fälle zur Mitwirkung gewährten? Solche

Absicht darf man der Gesetzgebung wohl nicht unterlegen, da sie die Vermuthung des besten Willens für sich hat. Aber wenn der vernünftigere Spruch bei den Richtern gefunden wird, so kann man das immer für den besten Willen halten. Doch wie Alles einen Zweck hat, so scheint man auch hier einen Zweck, und weil die Sache so tief in das Wohl der Menschheit eingreift, einen guten Zweck gehabt zu haben. Zur Ehre der Gesetzgebung wollen wir daher glauben, daß blos Mangel eigner fester Kenntniß sie zu dieser Unbestimmtheit vermocht habe. Und was anders ist es als bloße Richterwillkühr, bei Ausübung des Geschwornen-Amtes mit zu wirken, und darüber keine andere Rechenschaft zu geben, als sich selbst. Wo ist denn hier der Geist der Gesetzgebung, der Sicherung der Person und des Eigenthums fodert? Hat er sich etwa in die bürgerliche Gesetzgebung verkrochen? — dann wollen wir ihn hervorziehen, denn hier, hier, wo es gilt, wo es um die theuersten Güter sich handelt, wo die Gesetze mit Blut geschrieben sind, hier ist er nöthig.

Anderer Unbequemlichkeiten, welche eine Geschwornen-Einrichtung mit sich führt, nicht zu gedenken. Dahin gehört mir beispielsweise, daß bei mehreren Complicen, die verschiedene Gerichtsstände haben, die eine Untersuchung immer leidet und unvollständig bleibt, man müßte denn ex potiori die Sache beider vor die Assisse und vor

dieselbe ziehen, denn jene mündliche Verhandlung erschwert die andere Untersuchung.

So ist denn die Geschwornen-Verfassung in Frankreich nichts als ein elendes Blendwerk, dem Volke vorgemacht, von dem es als ein Wunder angegafft wird; ein Blendwerk, worin die staunende Menge obendrein eine unerhörte Weisheit, einen glücklich combinirten Mechanismus findet, dessen falsches Getriebe jedoch mit geschickter Hand verborgen worden. So ist denn diese gepriesene, die e bis zum Himmel erhobene Jury, von der man gesagt, daß sie das Reich der Wahrheit hienieden wieder verpflanzen, Treue, Glauben und Unschuld wieder herrschen machen werde, blos ein erbärmlicher Behelf für die gebrechliche Staatsmaschine; ein pomphaftes Gaukelwerk, das um so täuschender wird, je blendender seine Außenseite ist; ein fehlgethaner Griff in das Rad der Zeit, worin die Loose für Recht und Bürgerglück unablässig geschüttelt werden; eine unreife Frucht, dem Schooße der französischen Revolution entsprossen.

Sehen wir nun auch, wie dieser Geschwornen-Mechanismus sich im practischen Leben bewegt. Wir reden hier nicht von England und seinen Geschwornen; aber wo es der Sache der Menschheit gilt, da soll man sich nicht auf einseitige Erfahrung beschränken. Auch in England wird allgemein über diese verderblichen Geschwornen-Gerichte geklagt. Weit entfernt, auf dieses einzige Institut

in seiner Art stolz zu seyn, wie es der Engländer so gern ist, wenn es die Verfassung betrifft werden die Geschwornen-Gerichte dort von Vielen verwünscht und verflucht. So viel auch der Geist der Zeit dort gemodelt, so sind sie doch eine unbehülfliche Form, der man so viel als möglich zu entschlüpfen sucht. Das beweisen schon die vielen Ausnahmen, die man gemacht, das beweisen die neuern Versuche einer Verbesserung und gänzlichen Abschaffung.

Und in Frankreich haben die Geschwornen-Gerichte *um* deswillen so vielen Beifall gefunden, *weil sie* — etwas neues waren, weil sie den Schein einer republikanischen Form gaben, den man von Seiten der Regierung gern erhielt, um den großen Haufen zu blenden. Der Franzose liebt überdies so gern, was öffentlich hergeht, was mit Pomp und äußerm Glanze geschieht, was der Rede, dem Talente Gelegenheit giebt, sich auszuzeichnen; denn nach Ehre jagt dieses Volk rastlos, es sinnt Tag und Nacht darauf, sich auszuzeichnen und einen Namen zu machen.

Wie muß es nun dem Bürger dort schmeicheln, als Geschworner (notable) da innerhalb der Schranken zu sitzen, von einer zahllosen Menge gesehen und begafft, wie muß er sich fühlen, über Leben und Tod den Stab zu brechen! Nun kommt die pomphafte Anrede des Präsidenten, die kräftige Rede des Vertheidigers, die Debatten zwi-

schen ihm und dem öffentlichen Ankläger, die alle sich an die Herrn Geschwornen richten — endlich der eigne Ausspruch im feierlichen Tone gesprochen: Todtenstille, Alles lauscht, die ganze Versammlung scheint nur ein Organ zu haben; nun fallen die Worte aus dem Munde des Geschwornen-Chefs bedeutungsschwer in Aller Ohren und auf die bewegten Gemüther, und hallen noch lange nach, und sind im Kreise der Familien das allgemeine Gespräch. Das Alles macht einen großen feierlichen Eindruck, strahlt auf das Amt der Geschwornen so vielen Glanz, für den der Mensch, der zum höchsten Erkenntnißgrund seine Sinnlichkeit nimmt, so empfänglich ist. Daher scheuen die Geschwornen dort in der Regel keine noch so weite Tagereisen, keine noch so lange Sitzung. Ihr Ehrenamt wird ihnen auch oft genug, um sie aufmerksam zu erhalten, vorgerückt, und die Erinnerung an ihre Pflichten unaufhörlich aufgefrischt. — Dennoch ereignen sich sehr oft Fälle, wo die strafwürdigste Unachtsamkeit herrscht, wo die Geschwornen entweder schlafen oder mit ihren Gedanken sichtbarlich umherschweifen, und ihre Aufmerksamkeit mehr auf das Publikum und andere Zerstreuungen, deren es hier so viele giebt, als auf die Verhandlung richten. Wie ist es auch möglich, von solchen Leuten eine Tage lange ununterbrochene Aufmerksamkeit zu fodern, denen es oft schwer fällt, nur eine Stunde lang ihre Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu

richten? Daher findet man denn auch so schiefe Urtheile von den Geschwornen und insgemein das Streben, wo möglich für die Unschuld des Angeklagten zu sprechen. Das wäre nun freilich ein schöner Zug, wenn er nicht auf Kosten der Wahrheit ausgeübt würde. Oft ist auch eine geschickte Wendung des Vertheidigers oder ein eigner naiver Ausdruck, ein offenes Geständniß *) des Angeklagten im Stande, alle Herzen der Geschwornen oder der Mehrzahl zu bestechen. Oft, und das geschieht nur allzuhäufig, findet sich einer unter den Geschwornen, der das Wort führt und die *Meinung* beherrscht, ein sogenannter Sprecher. Einem solchen, wenn er etwas mehr Verstand, ein gutes Mundwerk und überdies Ansehn hat,

---

*) Der Verfasser hat als Richter davon einmal ein auffallendes Beispiel erlebt. Der Angeklagte, ein Kesseldieb, stellte in Abrede, daß der gestohlene Kessel ein gewisses Gewicht gehabt. Der Bestohlene wurde herbeigeholt und wiederholte seine Aussage. Jetzt trat der Angeklagte, ein gewandter Kerl, jedoch mit treuherziger Miene auf und sagte: „es ist nicht wahr, Ihr Herrn, er lügt, denn ich weiß noch: dem Kupferschmidt, dem ich ihn verkaufen wollte, war er zu leicht; ich habe daher den Kessel zusammengeschlagen und einen tüchtigen Stein hineingemacht, wodurch er erst so schwer wurde, daß ich ein Paar Franken für den Lumpenkessel erhielt." Allgemeines Gelächter erscholl über dieses neue Geständniß eines Betrugs. Den Geschwornen schien diese Aufrichtigkeit ein so bündiger Beweis von künftiger Besserung, daß sie mehrere Fragen ganz schief beantworteten, und dadurch dem Angeklagten eine sehr gelinde Strafe zuzogen. Der Verfasser, begierig, über den Hergang im Berathschlagungszimmer Aufschluß zu erhalten, suchte einen der Geschwornen des Abends im Weinhause auf, sprach mit ihm über den Fall und hörte dann, daß sie (die Geschwornen) alle den Angeklagten für unschuldig erklärt hätten, wenn er nicht so dumm gewesen, selbst zu gestehen, so gut hätte ihnen der naive Einfall gefallen.

ist möglich, Alles mit den Geschwornen zu machen, so daß im Grunde dieser Sprecher der einzige ist, dessen Meinung man vernimmt. Da führt ein solcher Wortführer mit wichtiger Miene bald aus: daß Ihm dergleichen Fall schon oft in Praxi vorgekommen, und fängt nun an, lange Geschichten zu erzählen; nun weiß ein Anderer eine ähnliche Geschichte — folglich — fährt der erstere fort — muß bei dergleichen Fall besonders erwogen und observiret werden u. s. w. Bald behauptet ein solcher Sprecher: daß zu solcher Beurtheilung ganz eigne Kenntnisse erforderlich seyen, die Niemand anders habe als Er, und fängt nun da in technischer Sprache so viele Kunstausdrücke auszukramen, daß die Andern, wie auf den Kopf geschlagen, solche Weisheit angaffend, da sitzen, und Mund und Nase aufsperren *). Gewöhnlich wird

*) Ein sehr merkwürdiges Beispiel ist dem Verfasser in seinem eignen Amte bekannt geworden. Eine Frau war angeklagt worden, ihren Mann mit Belladonna vergiftet zu haben, die sie unter einen Kräuterkohl gemischt und ihm vorgesetzt haben sollte. Sie läugnete das Gift gekannt, mithin die Absicht gehabt zu haben. Unter den Geschwornen befand sich zufällig ein Apotheker, der bald der Sprecher wurde. Die Angeklagte wurde der Vergiftung für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt. Der Verfasser suchte eine Gelegenheit, einige der Geschwornen nachher zu sprechen, sie versicherten ihn: der Apotheker habe sich im Berathschlagungszimmer angemaßt: als Kunstverständiger allein diesen Fall beurtheilen zu können, habe da die Kennzeichen der Belladonna genau angegeben und ihre Wirkungen beschrieben, habe die ganze Kräuterkunde nach dem Linnéischen Systeme durchgegangen, alle Giftpflanzen aufgezählt und dabei so viel Gelehrsamkeit entwickelt, daß Sie Alle wie dumme Jungen da gesessen und nichts zu antworten gewußt hätten, als — der Apotheker hat Recht: die Frau ist schuldig. Der Ver-

dann die Meinung des Sprechers die allgemeine Stimme, und selten bilden sich besondere Meinungen, theils weil es so bequem ist, zu accediren, theils weil man nicht gern überstimmt seyn will, und daher lieber der größern Zahl beipflichtet.

VII.

Was kann eine Geschwornen-Verfassung überhaupt leisten?

Fragen wir jetzt: ob denn kein Geschwornen-Gericht überhaupt etwas zu *leisten* vermöge? so wird sich die Beantwortung leicht aus dem Bisherigen ergeben.

Nur zwei Voraussetzungen giebt es, unter welchen eine Geschwornen-Verfassung gebilligt werden mag.

1) Da nämlich, wo die Menschen das sind, was sie ursprünglich, oder doch früher als jetzt gewesen: Kinder der Natur, mit hoher Einfalt, mit kindlicher Herzlichkeit, von heiligem Wahrheitsgefühle durchglüht; bei denen nur herrschen die Unschuld, die Treue und der Glaube, denen die Wahrheit zur Folie dient. Nur bei Geschöpfen der Art, denen das Gefühl Alles, der höchste einzige Erkenntnißgrund ist, denen der Verstand dagegen nichts

---

fasser suchte diesen merkwürdigen Apotheker auf, aber er war schon abgereist; er ritt ihm sogar nach, um seine Bekanntschaft zu machen, und noch mehr Aufschluß zu erhalten, allein er konnte ihn nicht mehr erreichen.

leistet, die gleichwohl stets auf der Linie sich halten, als habe der Verstand diese haarscharf begränzt, und als würden sie von der Vernunft selbst getragen — bei solchen nur läßt sich von zwölf Männern etwas erwarten, die vom Zufall aus dem großen Haufen gegriffen, doch gleich sind den Besten. Da ist die höhere Sinnlichkeit der einzige Regulator der Dinge hienieden. Halb Gott, halb Mensch steht der Bürger da so arm mit seiner Sinnlichkeit, und doch so unendlich reich; so nahe dem Thiere verwandt, und doch so unendlich davon verschieden — so dürftig in seinem einzigen Sinn und Vermögen, und doch so große Fülle in der Brust bergend. Da herrscht noch kein Verstand mit eisernem Scepter und verdränget die weichen Gefühle; die Vernunft mit ihrer Amtsmiene hat noch nicht die flüchtige Charis verscheucht; da ist noch keine Entzweiung in dem Gemüthe des Menschen gewesen, denn nur eine Kraft ist es, die darin waltet und stark genug ist, den innern Frieden und die äußere Ruhe zu erhalten. Da hatte sich noch nicht die Vernunft in die glückliche Herrschaft getheilt, und anmaßend die alte Besitzerin aus dem angestammten Gute vertrieben.

Es ist ein schöner Traum, daß die Menschen ganz so und nicht anders ehemals gewesen. Ueber alle Geschichte und Erfahrung reicht solcher Zustand hinaus. Aber es ist dem Staatsmanne, der den Bürger bei seiner höhern Natur fassen will und soll, erlaubt, die Menschheit zu idealisiren, gleichwie ihm erlaubt ist, die Staatshaushaltung zu ideali-

siren. Denn worin besteht das Drängen und Treiben der Menschen, worin das Ringen des Einzelnen und das Streiten des Ganzen? worin das Kämpfen des Bürgers und der Kraftaufwand der Regierung? In nichts anderm als im Vorschreiten, als in einem Annähern um Ideale, in dem jeder auf seine Weise den Schwerpunct zu finden hofft. Und so ist es recht: denn Stillstehen ist hier Zurückschreiten. Die Bewegung selbst folgt ewigen Gesetzen, in unaufhörlichen Kreisläufen nähert sie sich dem Ziele, d. h. dem Ideale. Warum sollte es nun auch hier nicht erlaubt seyn zu *idealisiren*, wo es gilt, die Menschheit zu veredeln, ihren Zustand im Staate erträglicher zu machen, d. h. einen bessern Rechtszustand zu begründen?

Wir können aber angeben, wo die Menschen im Staate jenem ursprünglichen Zustande noch näher gestanden. Es ist jene Periode gewesen, wo unter unsern Vorfahren noch Treue und Glauben geherrscht; wo ihnen die Wahrheit das höchste Symbol des Lebens und der Bürgertugend gewesen; wo Einfalt der Sitten, mit Mäßigkeit gepaart, jene Ruhe, jenen Gleichmuth, jene schützende Ordnung erzeugte, die uns noch jetzt zum Vorbilde dienen; wo Wahrhaftigkeit die schönste Zierde des Mannes gewesen, und hohes Gefühl die schönsten edelsten Handlungen ins Daseyn gerufen. In dieser Zeit, die als barbarisch verschrien ist, weil finstere Nacht das Gebiet des Wissens noch gedeckt und die

Wissenschaften noch nicht stolz ihr Haupt erhoben — war es, wo die Geschwornen-Gerichte entstanden, und eine liebliche Blume, dem heimischen Boden entsprossen, zur Freude der Menschen geblüht. Darüber freuten sich unsere Vorfahren wie Kinder, denn sie waren noch Kinder, und wurden als solche nur vom frommen Instinct geleitet. So lange diese Kindlichkeit währte, waren die Geschwornen-Gerichte herrliche Anstalten, um die Wahrheit zu entdecken, das einzige Mittel, die wilden rohen Ausbrüche der Sinnlichkeit zu ersticken. Seitdem aber die Vernunft erwachte, und die Irrthümer und Vorurtheile in das Leben sich eingedrängt und an jene schönern Gefühle sich angehängt — ausschied, seitdem unsre Vorfahren zum Bewußtseyn erwacht, das Sichtbare mit dem Unsichtbaren vertauschten, und die aufgeregten Wissenschaften von allen Enden, gleich einer Fluth, hereinströmten, und die schönern Gefühle wegschwemmten, seitdem wurde auch das Geschwornen-Institut eine unpassende Form, eine überzeitige Frucht, ein Kleid, dem die Bürger entwachsen waren. Dennoch behielt man die Kleidung, worin die Voreltern so bequem sich bewegt, noch immer bei, und der höchste Zwang, den sie anthat, die größte Unbequemlichkeit konnten nur zur Ablegung rathen. Es geschah dieses in Frankreich in der Zeit, wo die Rechtswissenschaft, die aus Italien herüber gekommen, fast das ganze damalige positive Wissen umfing, und um desto eifersüchtiger war, nichts einheimi-

sches neben sich zu dulden, weil sie despotisch als einzige, als Staatswissenschaft, herrschte.

So geht es ganzen Staaten und Gemeinden wie dem einzelnen Menschen: wenn er mit dem Geiste der Zeit nicht gleichen Schritt hält, und Alles, was ihn umgiebt, nach ihren allgewaltigen Bedürfnissen abmißt, so häuft sich der verderbliche Stoff, und die Zeit eilt ihm so weit voran, daß sie nicht mehr einzuholen ist. Dann berstet aber von selbst die todte Form, woraus der lebendige Geist der Zeit längst nachgeflogen war, und ist dann ohne allen Werth.

Jene Zeit nun, wo die Geschwornen-Verfassung an ihrem Platze gewesen, ist längst vorüber, und da wir nicht leicht ein Volk noch jetzt finden werden, bei dem obige Voraussetzung noch jetzt eintritt, so wird für den ersten Fall keine Geschwornen-Einrichtung statt finden.

2) Es giebt aber noch eine andere Periode, wo die Geschwornen-Verfassung als rechtsgültiges Institut Brauchbarkeit hat, und auf doppelte Weise eingeführt werden kann. Dann nämlich, wann die Menschen das wieder werden und sind, was sie ursprünglich gewesen, oder wenn ihr Zustand dem wieder ähnlich wird, der damals geherrscht, als er das Institut ins Daseyn gerufen.

Einen ewigen Kreislauf der Dinge finden wir sowohl in der physischen als in der moralischen Welt, und selbst wo dem Anscheine nach Stillstand herrscht, ist doch ewige Bewegung, ewiger Trieb, das Ziel zu

erreichen, um von neuem sich davon zu entfernen und es wieder zu erreichen. Die größte Nähe, die weiteste Entfernung halten dieselbe Bahn, bezeichnen denselben Kreis, sind nur durch das Ziel verschieden. Das ist ein Urgesetz der Natur, worauf die ganze moralische und physische Ordnung der Welt ruht. Daraus folgt ein neues Gesetz der Bewegung: daß alle Extreme sich berühren, sowohl im Reiche der Erscheinungen als im Reiche der Freiheit. Aus gleicher Wurzel sind sie entsprossen, aus gleicher Quelle geflossen. Das ist zu bekannt, als daß wir nöthig hätten, dieses aus der Natur und Geschichte zu belegen. Nur hier wollen wir die Anwendung machen.

Der Mensch auf der niedrigsten Stufe ist bloße Sinnlichkeit; der Mensch auf der höchsten ist reine Vernunft. Jene führt ihn zur Veredlung seiner selbst durch das Gefühl, das wunderthätig sein ganzes Wesen einnimmt, und durch unendliche Kreisschwingungen dieses Wesen wieder im großen Kreise weiter treibt, so daß es in dem nöthigen Grade der Veredlung durch eigne Reibung das Bedürfniß erzeugt, in eine Staatsgesellschaft zu treten. Für diese kann denn nur auf der niedern Stufe dieser Staatsgesellschaft (die immer das Werk der Noth, des erhöhten Bedürfnisses, folglich der erwachten Vernunft ist) ein Geschwornen-Gericht sich bilden.

Diese (die Vernunft) dagegen führt den Menschen zur eignen Veredlung durch ihre Ge-

setze. Sie führt den Menschen also nach weitem Umwege zu gleichem Zweck wie das Gefühl. Sie hat nämlich alle seine Geisteskräfte harmonisch ausgebildet, und dadurch den Verstand zur größten Stärke, die höhere Sinnlichkeit zur möglichsten Höhe gehoben. Nun öffnet uns aber eben hierdurch die Vernunftveredlung einen doppelten Weg zu unserm Zweck: sie läßt einmal von der rein gestimmten höhern Sinnlichkeit und dann von der höchsten Verstandesthätigkeit die Auffindung der Wahrheit durch das Organ der Geschwornen erwarten.

a) Die Veredlung der Vernunft oder die zur höchsten Aeußerung gekommene ganze geistige Natur des Menschen hat so viele Bescheidenheit und Einsicht gelehrt, daß der Verstand nicht das einzige Vermögen im Menschen sey, daß er noch die Sinnlichkeit neben sich bestehen habe, und ohne Anmaßung erkennt er selbst an, daß eine höhere Ordnung, welcher er selbst seinen Ursprung verdankt, dieses Alles so gefügt, und ihn selbst und die Sinnlichkeit im Geiste (Wesen) des Menschen coordinirt habe. Auf sich selbst und zu seinem eigenen Bewußtseyn zurückgeführt, wird er der Sinnlichkeit keine Hindernisse in den Weg legen, wenn diese nach Gefallen im Menschen sich äußert, denn er selbst muß ja fühlen, daß jene gleiche Rechte mit ihm habe. Nur wenn diese ausschweift, wenn die Sinnlichkeit sich so weit herabläßt, daß sie dem Thiere gleichsteht, dann macht der Ver-

stand seine Rechte geltend, verweist die Sinnlichkeit, die sich vergaß, in ihre Schranken, weil der Vernunft selbst daran gelegen ist, daß der Character der Menschheit treu und rein erhalten, und diese nicht der Thierheit ähnlich werde, bei der bloße Sinnlichkeit ohne Beitritt der Vernunft sich findet. Denn der Verstand sagt dann: „ich will nur in einem von der Gottheit bestimmten reinen Hause wohnen, ich leide daher nicht, daß diese Wohnung befleckt werde, daß die Thierheit sich hineindränge und von der niedern Sinnlichkeit die Thür geöffnet erhalte. Mir aber ist die Oberaufsicht anvertraut; ich bin dir zwar gleich, aber ich wache darauf, daß du dich nicht vergißt und dadurch mich selbst herabwürdigst, weil ich von der höchsten Vernunft als erster Depositär ihres Willens eingesetzt bin. Das Verhältniß der Ehe paßt hier gänzlich zur Erläuterung. Der Mann ist der Kopf oder der Verstand, das Weib das Herz oder die Sinnlichkeit. Beide haben gleiche Rechte, und sollen sich beide achten, dem Mann nur gebührt die Oberaufsicht des Hauswesens, denn die Hausehre soll aufrecht erhalten werden, und ihm ist daran gelegen. Der Mann ist erwerbend (er erfindet Regeln seines Verstandes, die er arbeiten läßt), die Frau ist conservirend (die Sinnlichkeit als receptives Vermögen hat Gefühle, die nur empfangen und aufbewahren). Dem Mann ist es das größte Aergerniß, wenn das Weib sich vergißt und aus ihrer Weiblichkeit, d. h.

aus der ihr angewiesenen Sphäre heraustritt. Geschieht dieser Austritt zum Thiere hin (Liederlichkeit, Ausschweifung), so scheint ihm das unverzeihlich, er macht seine Hausherrnrechte geltend, er verweist die Frau in die Schranken, weil er mit solchem Schandfleck in keiner Ehe leben will. Tritt die Frau dagegen anmaßend aus ihrer Sphäre, indem sie nach seinem (des Hausherrn) Scepter greift, dann ist der Mann entweder so stark, das anmaßliche Weib zurückzuweisen — hier bleibt Alles ruhig und in der Ordnung, oder er ist so schwach, das zu leiden; in diesem Fall ist er kein Mann (kein Verstand) mehr, er kann daher seine Schwäche nicht einsehen, sondern er ist selbst Weib (Sinnlichkeit) geworden, und kann als solches nur seine Schwäche fühlen, aber eben deshalb nichts thun, um die Herrschaft wieder an sich zu reißen (weil die Kraft des Weibes der Kraft des Mannes nicht widerstehen kann. So ist also aus dem Weibe Mann, aus dem Manne Weib geworden, oder ein männliches Weib, ein weiblicher Mann. Das Hauswesen geht nun drunter und drüber, nichts ist an seiner Stelle, alle Ordnung ist umgekehrt, der Mann kocht, die Frau hat den Säbel angeschnallt.

Also auch hier liegen die Extreme zusammen. Aus dem Weibe wird nur gar zu leicht ein Mann, weil in den ihr angewiesenen Schwingungen sie dann Manneskraft erlangt, wenn der Kreis derselben der Peripherie des Kreises des Mannes am nächsten steht, so daß der Ueberspring leicht und

jener anziehend wird. Der Mann erschlafft nur gar zu leicht zum Weibe, wenn er den niedrigsten Punkt in seinem Kreise berührt, der nahe an die Peripherie der Weiblichkeit streift. Eben so mit dem Verstand und der Sinnlichkeit, denn diese ist das äußere sichtbare Rad, jener das innere Getriebe, das mit diesem Rade gleicher Bewegung, gleichen Schwingungen folgen soll *).

Wo beide entzweit sind, da ist keine Wahrheit, da ist das Gleichgewicht gestört, so nothwendig zur Existenz. Aber wo Mann und Frau an ihrer Stelle sind, und jedes seinen Wirkungskreis einhält, da herrschen der Friede und die Ordnung im Hause. Das ist die beste Ehe, von der man nicht spricht, so wie dasjenige das beste Gewissen ist, das sich nicht kund thut. Der vernünftige Mann wird die Hausfrau in dem Kreise ihrer Bestimmung walten lassen und überzeugt seyn, daß sie die Schranken nicht übertritt; die Frau dagegen wird sich um des Mannes Geschäfte nicht bekümmern, die sie nicht versteht. Sie wird zwar fühlen, wenn diese Geschäfte unordentlich gehen; aber sie wird ungeschickt seyn, sie selbst zu reguliren. Allein es giebt Haushaltungsgeschäfte, die beiden Eheleuten aufliegen, die sie mit gleicher Gewissenhaftigkeit dann besorgen, wenn jedes weiß, was dazu gehört. Die Frau

---

*) Wir könnten jene Parallele noch weiter fortsetzen, wenn sie uns nicht zu weit abführte.

so gut wie der Mann, jedes wird diese Geschäfte gleich gut in der Abwesenheit des Andern besorgen; denn wir setzen voraus, daß Mann und Frau den ganzen Umfang ihrer Kräfte und ihrer Pflichten kennen. So wie nun der verständige Mann in seiner höchsten Ausbildung seine Gemahlin in ihrem häuslichen Kreise schalten lassen wird, eben so der Verstand die Sinnlichkeit, mit der er gleichsam vermählt ist. Diese wird sich daher frei äußern: das Weib wird ihre ganze herrliche Weiblichkeit entfalten, ihren eigensten liebenswürdigsten Character entwickeln und alle schönen Gefühle äußern dürfen. Sie wird im hohen Selbstgefühle weder wegwerfend sich vergessend, noch sich anmaßend erheben und aus ihrem weiblichen Kreise heraustreten. Das ist der werthvollste, der würdigste Wirkungskreis für das Weib, ihr seligster Zustand, worin sie frei sich bewegen kann, weil er ihr ganz angehört, weil darin allein sie herrscht, weil darin allein ihre Kraft und ihr Werth sich erproben. Da erst wird kund, was das Weib vermöge, wie treu sie ihren Beruf erfülle, wie liebenswürdig sie in ihrem häuslichen Walten erscheine, denn keinen Zügel als nur den eignen fühlend und alle Lockungen verachtend, muß sie um so ehrwürdiger erscheinen, da ihr Wirken das Product eigner Kraft ist.

So ist es nun auch mit der Sinnlichkeit im Verhältnisse zu dem Verstande. Dieser wird in seiner höchsten Selbstthätigkeit der Sinnlichkeit keine anderen Schranken setzen, als ihr gebühren; diese wird

dagegen, zum Selbstgefühl erhoben, sich auch nicht mehr anmaßen, nicht wie der Verstand klügeln, aber auch nicht so grob wie das Thier fühlen wollen. Sie wird immer den Beitritt der Vernunft (gleich ihres Ehegemahls) fühlen und stolz darauf, gleiche Rechte zu theilen, alle Kräfte frei entwickeln, d. h. die schönsten, die edelsten Gefühle äussern. Nun waltet diese also so schön und frei, nicht weil sie von dem Verstande geleitet wird (des Weibes Tugend ist keine Beobachtung der Vorschrift ihres Mannes, ihre Liebenswürdigkeit ist nicht vom Manne geboten, sie ist vielmehr das Resultat der höchsten Freiheit), sondern weil sie aus eigenem Antriebe will, weil sie frei ist und aus freier Entschließung die Schranken einhält. Das giebt ihr einen eignen selbstständigen Werth, das begründet ihr eine hohe, über alles Lob erhabene Achtung.

Fragt man nun: wozu das Alles hier, wo es sich von den Geschwornen handelt, so ist die Verbindung leicht, wenn man dahin zurückkehrt, wovon wir ausgegangen, wenn man an diesem Faden sich in unsere ersten Vorstellungen leitet. Denn die höchste reinste Sinnlichkeit (da, wo sie der Vernunft am nächsten tritt, am lebhaftesten ihre Gottesverwandtschaft fühlt) ist da, wo der reinste höchste Verstand *) ist, wo beide an ihrer Stelle sind. Sie wird

*) Wir gebrauchen dieses Wort hier im weitesten Sinne, eben so wie Vernunft — im Gegensatze der Sinnlichkeit — und verstehen darunter das ganze intellectuelle Vermögen im Menschen.

also da auch am schönsten sich äußern, alle ihre schönen Gefühle, auch das Wahrheitsgefühl, da entfalten, wo der Verstand zum höchsten Selbstbewußtseyn der Pflicht und ihrer Gränzen gebracht, jener (der Sinnlichkeit) den weitesten Spielraum gelassen hat. Nun ist diese (die Sinnlichkeit) nicht thätig, weil der Verstand thätig und mitwirkend ist, sondern sie ist thätig, weil dieser ruhig, nicht mitwirkend (abstrahirend) ist, oder man verdankt die Aeußerung und die Thätigkeit der höhern Sinnlichkeit ihr selbst und der gleichzeitigen Ruhe des Verstandes (als *eines* sich nicht einmischenden negativ wirksamen Vermögens). Und das ist der endliche Punct, wohin wir gelangen wollten, der zu führende Beweis, den wir nun erbracht haben. In diesem Puncte concentrirt sich die doppelte Anwendbarkeit des Geschwornen-Gerichts. Von diesem höchsten Standpuncte aus können wir zu Gefühls- oder zu Verstandes-Geschwornen unsre Zuflucht nehmen.

Denn ist der Mensch durch die höchste Ausbildung seiner intellectuellen Kraft dahin gehoben, daß jede angeschlagene Saite auf dem rein gestimmten Instrumente der höhern Sinnlichkeit in unendlichen Schwingungen das Gefühl erweckt; dann ist er wieder wahrhaft zum Kinde geworden, dann sprechen aus ihm der kindliche Sinn, die hohe Einfalt und Unschuld, worin wir die Wahrheit finden. Das ist der Zustand, worin eine Geschwornen-Verfassung möglich wird, worin die

Geschwornen in kindlicher Einfalt instinctartig die Wahrheit sagen werden. Und an dieser Wahrheit wird blos das Gefühl Antheil haben, sie wird das alleinige Product der höhern Sinnlichkeit seyn. Die Vernunftthätigkeit wird sich hier allein durch das Gefühl äußern. Die Erfahrung stimmt damit überein: die aufgeklärtesten Menschen, die, welche durch harmonische Uebung aller Geisteskräfte zur größten Bildung gelangten, die gleichzeitig ihre höhere Sinnlichkeit stärkten, waren auch die gefühlvollsten, die kindlichsten Menschen. Sie konnten wie die Kinder sich freuen und spielen; keine Leidenschaft trübte den reinen Spiegel ihres Gemüths; Unschuld und Einfalt, Treue und Glaube und vor allen Wahrheitsliebe waren in allen ihren Handlungen. Sie würden würdige Geschworne geworden seyn, denn sie hätten von ihrem Verstande abstrahirt, sich blos ihrem Gefühle hingegeben. Wir führen nur ein Beispiel an, das Allen bekannt ist. Christus, der edelste, der göttlichste Mensch, das Ideal der Menschheit, der auf der Stufe zwischen der Gottheit und Menschheit stand, hatte nächst dem höchsten Verstande auch das veredeltste Gefühl, einen wahrhaft kindlichen Sinn.

So führt also die höchste harmonische Ausbildung der intellectuellen Kraft des Menschen oder die höchste Vernunftthätigkeit gleichmäßig zu dem Puncte, wo eine Geschwornen-Verfassung möglich ist, nämlich durch die gleichzeitige Veredlung des Gefühls, durch die selbstthätige Wirksamkeit der

höhern Sinnlichkeit, wodurch die Menschen wieder so werden, wie sie ursprünglich gewesen. Und so liegen denn auch hier die Extreme zusammen: dieser höchstselige, dem Menschen als Ideal vorschwebende Zustand gränzt an den der ersten Kindheit des Menschengeschlechts, oder etwas weiter an den, wo Unschuld, Treue, Einfalt, Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe geherrscht.

b) Die höchste Vernunftthätigkeit bezeichnet uns nun auch einen zweiten Weg, um zur Wahrheit zu gelangen, nämlich den durch ihre alleinige Wirksamkeit, ohne Mithülfe der Sinnlichkeit. Die harmonische Entwickelung aller Geisteskräfte führt den Menschen zur stufenweisen Veredlung seiner selbst, begabt ihn gleichsam mit neuen Organen, wodurch er sich zu einem höhern, schönern und geistigen Seyn aufschwingt, und zuletzt selbst wird — der Geist, die höchste Vernunft. Dieser ist es leicht möglich, die Wahrheit zu erkennen und sie auch zu wollen. Sie wird ihrem Verstande und ihrem Willen nur zu gebieten brauchen, und auf der Stelle werden sie produciren — die Wahrheit. Diese höchste Vernunftthätigkeit kennt keine andere Fessel, als die ihr die rohe Wirklichkeit anlegt, und innerhalb deren ja überhaupt nur das bewegt werden kann, was hier bewegt werden soll. Aber diese Wahrheit ist eine kalte, geregelte Wahrheit, eine Wahrheit, die analysirt, beschrieben und zu jeder Stunde wieder gefunden werden kann; eine Wahrheit,

worüber sich rechten und streiten läßt; eine Wahrheit, die einen Anfang und ein Ende und markirte Theile hat, worüber also Debatten von den Geschwornen statt finden können. Solche Debatten aber beweisen zugleich, daß die Vernunftthätigkeit noch nicht gleich vertheilt ist, denn sonst dürfte darüber kein Streit entstehen können, sondern Alle müßten zu gleicher Zeit in Eins zusammentreffen — in der Wahrheit, die wir die speculative nennen. Es beweist das zugleich, daß Verstandes-Geschworne in dieser Zeit, wo das Reich der Vernunft noch nicht herrscht, ein Unding sind.

Die Wahrheit, die auf diesem Wege gefunden wird, ist dieselbe Wahrheit zwar, welche die höhere Sinnlichkeit giebt (denn es kann nur eine Wahrheit geben, die ihrem Wesen nach eins ist), aber sie ist nur in Ansehung des Erkenntnißgrundes verschieden.

Wo nun diese höchste Bildung, das wahre goldene Zeitalter herrscht, da herrscht auch die höchste Vernunft, und wo diese thätig ist, da mag auch die höhere Sinnlichkeit eines freien Spielraums sich erfreuen, da mag auch sie, die schönere sanftere Hälfte im Bunde, zu den edelsten Gefühlen sich erheben, und, immer aufwärts strebend, ihr Höchstes erreichen — die Wahrheit.

So treffen dann beide göttliche Funken zusammen, und lodern in eine heilige Flamme auf, worin, gleich dem feurigen Busche des Mosis, die Gottheit selbst sich offenbart. Und das ist die dunkele

Ahnung, die unsere Vorfahren in den Ordalien Gottes Stimme vernehmen lehrte.

Ob jemals von der gebrechlichen Menschennatur ein solches Ziel erreicht werde, steht zu bezweifeln. Es wird, wie die Kantische Idee eines ewigen Friedens, stets eine Idee bleiben, der kein in der Erfahrung gegebener Gegenstand entspricht. Aber darum sollen wir, zu höherer Vollendung, zu steter Ausbildung bestimmt, das Ideal nicht aufgeben. Vielmehr sollen wir es festhalten, und darnach unser Streben formen. Denn in Ideen muß der Mensch leben und weben, danach muß er trachten, *als wären* sie erreichbar; auf der unermeßlichen Leiter der Bildung muß er muthig hinaufklimmen, wenn er vom Thiere sich unterscheiden, und als vernünftiges Wesen seinen höhern Beruf beurkunden will.

Ist diese Periode der höchsten Vollendung der Menschen im Staate eingetreten, dann kann also die Absicht durch die Geschwornen auf doppelte Weise erreicht werden: einmal, indem man sie blos auf ihr Gefühl, und zweitens, indem man sie blos auf ihren Verstand anweist. Beide Potenzen werden dann, jede für sich genommen, gleich stark seyn, um die Wahrheit aufzufinden.

Dadurch unterscheidet sich dieser rationale Weg zur Brauchbarkeit von jenem, wo die Geschwornen-Verfassung bei den Menschen gesucht ward, wie sie ursprünglich gewesen, wo zwar auch nur die höhere Sinnlichkeit geherrscht und das Wahrheitsgefühl bestimmt, wo aber noch nicht die Vernunft erwacht war,

die Einspruch hätte thun können durch Reflexion. Ob aber die Vernunft noch nicht erwacht ist, oder ob sie, zwar erwacht, aber aus Grundsatz sich ruhig und abstrahirend verhält, ist in Absicht auf die Aeußerung des Gefühls gleich und nur insofern verschieden, als die Vernunft im letztern Falle sich auch äußern, und man auf dem blos rationalen Wege auch zur Wahrheit gelangen kann. Dort wird es angesehen, als schliefe der Mann, oder wäre verreist; hier, als wäre er nur in einem andern Zimmer. Da ist es gleichgültig, ob der Mann oder die Frau das Geschäft abmacht.

Also auch den Vortheil erreichen wir durch die höchste Ausbildung, daß es dann auch Verstandes-Geschworne *) und daß man ihnen dann den Vorzug geben kann, wenn man von dem Verstande mehr erwartet, als von der höhern Sinnlichkeit **). Nach unserer Voraussetzung im streng-

*) Mehrere Schriftsteller, wohl die meisten sind der Meinung, daß es nur Verstandes-Geschworne gäbe, und von Gefühls-Geschwornen haben sie keine Vorstellung, z. B. der Verfasser der Schrift: „des Marchese Beccaria's Abhandlung über Verbrechen und Strafen. Von neuem aus dem Italienischen übersetzt. Mit Anmerkungen von Diderot, mit Noten und Abhandlungen vom Uebersetzer u. s. w. 2ter Theil. S. 284. ff. (Leipzig 1798.)

**) Wahrheit durch Gefühls- oder Verstandes-Geschworne verhält sich gegen einander, wie Plastik und Mahlerei; denn dort ist Wahrheit, hier ist Traum; dort ist ertastbare Form und ergreifbare Darstellung, die nur Eins giebt, wo das Eine Alles ist und Alles nur Eines, hier ist bloße Fläche, aber von schönen Gebilden der Einbildungskraft belebt; dort ist selbstständiger Character, hier ist erborgter, der fremdher erst Licht und Bedeutung erhält; dort wird erfaßt, was in einander gefügt und verkörpert ist, hier wird erfaßt, was neben einander besteht; dort ist Darstellung an sich,

sten absoluten Sinn möchte das freilich gleichgültig seyn. Aber fehlt nur etwas an dieser Voraussetzung, so werden wir unsern Orts es immer mit den Gefühls-Geschwornen halten und das Wahrheitsgefühl (die instinctartige Wahrheit) der Urtheilswahrheit vorzuziehen. Das Weib, seiner hohen Weiblichkeit sich bewußt, reicht mit seinem sichern Tacte weiter und da stets aus, wo der Mann von seinem Verstande sich verlassen sieht, und das ist der Grund, warum es mit mancher Ehe noch so erträglich gut geht, obgleich das Gleichgewicht verrückt ist.

Von dem Zeitpuncte der allgemeinen *) höchsten Vollendung und Bildung **) nun (als

---

hier ist Erzählung und Errathung. Das Bild ist nicht fertig, es zeigt nur eine Seite, die übrigen müssen errathen und ergänzt werden. — Wie sie in ihrer Hoheit da stehen, die herrlichen Denkmale jener classischen Zeit: einfach und still und bedeutungsvoll wie der ewige Gedanke, klar und ruhig herab in das niedere Erdenleben schauend; der fein fühlende Mensch geht um sie, gleich lebenden Gestalten, herum, und begreift sie ganz in ihrer unendlichen Hoheit — darum bilden sie dem sinnlichern Menschen seine Welt, denn er hat sie selbst gefühlt und betastet. Aber hier die große Lichttafel der Natur ausgestellt, die unendlichen Zauber durch ihr Farbenspiel verbreitet. Alles hat — nein, erhält erst Bedeutung von jenen Lichtstrahlen, die das Bild beleben und es zu bewegen scheinen. Hier ist erträumte Schöpfung — daher aber hat auch dafür nur Sinn der gebildete Mensch, den die Idee durchdringt und der die Außenwelt in seinem Innern verarbeitet. Die Anwendung auf die Gestaltung durch Gefühls- oder Verstandes-Geschworne ist leicht zu machen.

*) Und allgemein muß diese Bildung seyn, weil jeder aus dem Volke Geschworner muß werden können. Keine privilegirte Kasten muß es hier geben, welche allein die Wahrheit gepachtet hätten, wenn wir uns über allen Vorwurf erheben wollen. So lange wir aber Kriege führen und große Städte dulden, wird jene Allgemeinheit ein frommer Wunsch bleiben.

**) Man wird darunter hoffentlich nicht unsre Afterbildung,

Grundbedingung) sind wir aber noch sehr weit entfernt, und daher sollten wir billig eben so weit von der Geschwornen-Verfassung entfernt seyn; denn die jetzigen Geschwornen verhalten sich zur Wahrheit wie die Jesuiten zu Jesu.

Zweiter Abschnitt.

Bemerkungen über das französische Criminal-Verfahren.

Es ist in der französischen Constitutions-Urkunde der Grundsatz ausgesprochen worden: das gerichtliche Verfahren soll öffentlich seyn.

Man kann diesem Grundsatze im Allgemeinen seinen Beifall nicht versagen. Die Oeffentlichkeit flößt dem Bürger einiges Vertrauen ein; sie schützt ihn einigermaßen vor offenbarem Mißbrauch der Gewalt; sie giebt einige Sicherheit gegen Schwäche und Partheilichkeit der Richter; sie spornt den Vertheidiger mächtig zum Kampfe und zur Ent-

---

unsre Ueberfeinerung verstehen, jene affenmäßige Verzerrung des Geistes. Unser moralischer Zustand hält mit unserm physischen und politischen gleichen Schritt. Dieser, das Gepräge des Mittelalters tragend, kannte vor nicht gar langer Zeit nur Herrn und Knechte, Privilegirte und Nichtprivilegirte; jener kennt der Mehrzahl nach nur geistige Riesen oder Pygmäen, nicht jenen schönen kräftigen Mittelschlag, der allein die Stärke des Staats ausmacht, und von dem für die Cultur des Menschengeschlechts so viel zu hoffen ist. Denn jene haben den Zenith ihrer Größe (wenn gleich oft nur Scheingröße) erreicht und müssen wieder sinken; diese stehen dem höchsten Standpuncte zu entfernt, um, aller Mittel beraubt, ihn zu erklimmen.

wickelung aller seiner Kräfte an; sie trägt zur Verbreitung der Rechtskenntnisse und zu einer größern Legalität und vielleicht auch zur Verminderung der Prozesse etwas bei.

Das sind alles Wahrheiten, die außer Zweifel liegen und die von der Erfahrung bestätigt würden, wenn wir ihre Erscheinungen aus der Oeffentlichkeit allein erklären dürften, d. h. wenn das gerichtliche Verfahren allein und rein öffentlich wäre, wenn man ihm nicht zugleich andere Institute beigemischt hätte, die nun zweifelhaft lassen, was auf die Rechnung jener allein zu setzen sey.

Da dieser Gegenstand aber so oft besprochen worden, und dieser Oeffentlichkeit noch andere wichtige Folgen beigelegt worden sind; da man sich überhaupt von dieser Oeffentlichkeit zu viel Nutzen versprochen hat, und sie gemeinhin die Seite ist, um derentwillen man die französische Gerichtsverfassung anpreist: so scheint dieser Gegenstand noch eine tiefere Begründung nöthig zu machen.

Es läßt sich vor Gericht:

1. ein öffentliches mündliches,
2. ein öffentliches schriftliches,
3. ein geheimes mündliches und
4. ein geheimes schriftliches

Verfahren denken.

Das erste ist das, welches Frankreich hat; das letzte wie es in fast allen deutschen Ländern besteht.

Das zweite, das öffentliche schriftliche Ver-

fahren, läßt sich so combinirt denken, daß die wahrhaften Vortheile der Oeffentlichkeit und der schriftlichen Form erreicht, die Nachtheile aber vermieden werden *).

Das geheime mündliche Verfahren ist das, welches der französische Ehescheidungs-Prozeß kennt. Weder das dritte noch vierte, sondern nur das erste und allenfalls das zweite Verfahren paßt für Corrections- und peinliche Sachen. Denn wenn wir die Oeffentlichkeit mit der schriftlichen Form combinirten, so würde das kaum eine halbe Oeffentlichkeit genannt, und der Zweck würde größtentheils verfehlt werden.

Daher führt die Oeffentlichkeit zugleich zum mündlichen Verfahren, und was von jenem gesagt wird, gilt somit auch von der Verbindung mit diesem.

Sowohl unter dem Gesichtspuncte des Rechts, als der Nützlichkeit läßt sich die Oeffentlichkeit im Corrections- und peinlichen Verfahren rechtfertigen.

Hier ist die Rede von Rechtsverletzungen, welche direct oder indirect die ganze Staatsgesellschaft treffen. Wer einer rechtswidrigen That angeklagt wird, mag leiden, daß öffentlich seine Schuld oder Unschuld bewiesen werde; denn wollte

*) Ich hoffe dereinst Gelegenheit zu finden, einen solchen Mechanismus für das Civilverfahren zu beschreiben und vorzuschlagen.

er dem gemeinen Wesen durch seine That nicht schaden, oder war er nicht so unvorsichtig, eine Handlung zu begehen, die den Verdacht, die öffentliche Sicherheit zu gefährden, auf sich lud? Darum mag er denn auch leiden, daß das, was das öffentliche Wesen als Zielscheibe nahm, auch öffentlich untersucht werde. Hier gehört die Wahrheit der ganzen Staatsgesellschaft an, darum mag ihr auch das Recht nicht bestritten werden, offen im Angesicht der Welt zu untersuchen, ob eine Handlung sie gefährden konnte. Wirkt hier der Zufall mit, so mag er sich eher im handelnden *Subject* ereignen, als daß er auf alle Staatsglieder falle.

So wie die Vollziehung der Strafe öffentlich geschehen soll und muß, wenn sie des Zweckes nicht verfehlen soll; so muß auch das, was ihr vorausgeht und sie begründen soll, auf gleiche Art eingeleitet werden.

Aber vollständige Genugthuung ist der Staat der Unschuld schuldig. Es ist mit dem Erkenntniß nicht genug, das öffentlich die Unschuld anerkennt, und das oft nichts anders sagen will, als: der Zufall raubte uns nur die Mittel, die Wahrheit der Schuld zu ergründen. Die Unerweisbarkeit der Thathandlung soll aber auch hier der Nichtexistenz gleich geachtet werden. Wer solchen Freispruch für sich hat, der kann mit Recht verlangen, daß Alles, der leiseste Eindruck selbst, verwischt

werde, den das öffentliche Verfahren auf die gekränkten Rechte machte.

Auch unter dem Gesichtspuncte der Nützlichkeit kann die Oeffentlichkeit des Verfahrens hier gerechtfertigt werden.

Wenn der Zweck der Androhung der Strafe in der Abschreckung besteht, so trägt dazu die Oeffentlichkeit des Verfahrens noch mehr bei, ohne daß der Angeklagte hier zum Mittel herabgewürdigt würde, da nicht er, sondern das Verfahren das Mittel ist. Denn hier wird der Vorstellung des rechtswidrigen Effects im Gemüthe ein sinnlich ergreifbarer Punct gegeben, woran sie haften kann. Die Vorstellung ist nun nicht mehr leer; sie hat einen Inhalt, den die Einbildungskraft mit allen Nebenumständen geschäftig ausfüllt. An dieses bleibende, ergreifbare Etwas kann nun mit leichter Anstrengung die rechtliche Folge geknüpft werden. Dem Erkenntnißvermögen nunmehr ist es leicht, den Grundzusammenhang *) zwischen Verbrechen und Strafe zu begreifen, und ist die Vorstellung dieses nothwendigen Zusammenhangs recht klar und anschaulich geworden, so wird sie um so leichter auf das Begehrungsvermögen wirken, d. h. zur Abschreckung vermögen können. Wie ganz anders dort, wo die Vorstellung

*) Nicht Causalzusammenhang, denn nur in dem physischen Reiche gieb es eine Ursache und eine Wirkung; im moralischen Gebiet kann man nur von Grund und Folge reden.

des rechtswidrigen Effects und der Grundzusammenhang nur abstracte Idee bleiben, von der das Subject sich um so weiter entfernt wähnt, je dunkeler und unbestimmter diese Idee in's Bewußtseyn getreten ist. Das aber ist ein Hauptpunct für jede Criminal-Gesetzgebung, dahin zu wirken: daß jeder Bürger sein Ich mit dem des Angeschuldigten vertausche. Die Vergleichung, welche dann der ungebildetste Verstand sogleich anstellt, läßt über die Gefährlichkeit erschrecken, worin er vermöge seiner menschlichen Natur sich plötzlich findet, und treibt ihn an, seinem Willen die Richtung zu geben, daß er in jene Lage nicht gerathe (Gesetzlichkeit). Der Abgrund, an dessen Rand sich der Zuhörer plötzlich geführt sieht, in dessen grausenvollem Schlunde er alle die Qualen erblickt, die er kurz zuvor noch nicht einmal dunkel fühlte, bringt eine wohlthätige Erschütterung in seinem Innern hervor, und bewegt das Gemüth, eine determinirte gesetzliche Richtung zu nehmen. Ahnungen, die dunkel und ungebunden im Innersten schliefen, erzeugen einen festen Willen, der unwillkührlich und instinctartig die Gefahr meidet, weil sie bei gleichem Natur-Organismus gleiches Verderben droht.

Und pragmatischer Natur ist jene Verhandlung: sie geht nicht ohne Lehre für das Leben vorüber, und dient zu mehr als zu bloßer Unterhaltung. Man gehe nur in ein öffentliches Criminal-

Verhör, und sehe auf die Gesichter der Zuhörer: alle Gefühle, wie sie die Untersuchung, besonders die Zeugenverhöre hervorrufen, den ganzen Zug der Handlung sieht man da ausgedrückt und in scharfen äußern Zügen den Abscheu, den Unwillen oder das Mitleid herrschen. Jeder Schritt der That wird da im Stillen von solchen Regungen begleitet. Der ganze innere Mensch trägt sich da in sein Aeußeres über, weil er unbeobachtet passiver Zuhörer ist. Sein ganzes Wesen wird aufgeregt, weil er bewußt sich ist, daß auch er nur Mensch ist. Aber solche Erschütterung, solche innere Revolution ist sehr heilsam; sie regt Gefühle auf, die ungeahnet und ungebunden schliefen, die zu deutlichen Vorstellungen gar werden. Der Kampf dieser Gefühle und Vorstellungen kann aus der Schlafheit ein determinirtes neues Wesen bilden, das selbst unwillkührlich in eine der Tugend zuträgliche Stimmung versetzt wird. Noch mehr: der Zuhörer tritt aus dem Audienzsaale wieder in's practische Leben auf dieselbe Bühne, wo der Angeschuldigte gestrauchelt war. Die Töne, die er dort vernommen, klingen noch lange nach in seinem Innern; denn es sind Anklänge aus dem wirklichen Leben, die noch lange nachhallen in dem bewegten Gemüthe. Seine Einbildungskraft beschäftigt sich noch Tage, noch Wochen lang mit den empfangenen Eindrücken; er trägt sie auf seine Verhältnisse über, sein Verstand hat einen Stoff zum Nachdenken, sein Gefühl eine bestimmte Richtung bekommen.

Und an dieser momentanen Richtung ist dem Staate schon viel gelegen. Diese Richtung führt den Begriff der Wiederholung mit sich, diese führt zur Gewohnheit, und diese endlich erschwert das Einlenken auf andere gesetzwidrige Wege. An Legalität ist aber schon viel gelegen; auf ihren Schultern steigt man in das Reich der Moralität. Solche innere Regungen des Gefühls versetzen in eine sehr günstige Stimmung; sie erheben zum klaren Bewußtseyn, was dunkel, aber göttlich in uns schlief; denn der Mensch ist für den Menschen geschaffen, das beurkundet sich auch hier. Er nimmt an dem Loose der Menschheit und an dem, was dem einzelnen Menschen begegnet, selbst unwillkührlich lebhaften Antheil *). Er erblickt in dem einzelnen Menschen nur das Abstractum der Menschheit und das Substrat des Gefühls; er fühlt eben deshalb instinctartig für jenen. Lassen wir diesen Instinct mit sorgsamer Hand pflegen und ihn in dem bürgerlichen Leben benutzen! Da kann er herrliche Früchte tragen und der Gesetzgebung selbst dienen, ihre äußern Zwecke zu erreichen. Diese Benutzung geschieht aber durch die Oeffentlichkeit

---

*) Der Verfasser bemerkte einst in einem öffentlichen Verhöre, worin eine Kindermörderin abgeurtheilt wurde, daß, als ein Zeuge die grausame Art des Mordes beschrieb, eine neben ihm stehende Frau unwillkührlich die Faust ballte und die heftigste Bewegung verrieth. — Ein andermal bemerkte er, daß mehrere Zuhörer mit den Zähnen knirschten, als ein Zeuge aussagte, er habe den Getödteten mit geöffneten Adern und grausam verstümmelt gefunden.

des Verfahrens. Wir fanden niemals die Audienzsäle leer, wenn Verbrechen abgeurtheilt wurden, die mächtig den Menschen ergriffen; aber wir fanden nur ein schwaches Publicum, wenn Appellationen von Corrections-Tribunälen oder gewöhnliche Vergehungen zur Aburtheilung kamen.

Die Anklage des Staatsanwaldes, das Institut der Geschwornen, die Abhörung der Zeugen, die Ausübung der Richtergewalt machen in Frankreich auch die Oeffentlichkeit nothwendig und räthlich. Der Mechanismus ist hier zusammengesetzter als im Civilverfahren, er ist daher auch größerer Unordnung und Verwickelung, und eben darum größerm Mißtrauen ausgesetzt. Nirgends ist aber mehr Vertrauen von Seiten des Angeschuldigten und des Publicums nöthig, als im Criminal-Verfahren. Da soll Alles gewiß und wie das Evangelium heilig seyn; das keinste Versehen, wenn auch auf die Sache nicht einfließend, hängt dem ganzen Verfahren einen Makel an, der um so wichtiger gemacht wird, wenn eine Verurtheilung erfolgte. In der Oeffentlichkeit liegt aber eine Garantie mehr, daß alle Nachlässigkeiten, alle Versehen vermieden werden; denn jeder, der hier fungirend auftritt, hat nicht allein seine Pflicht, er hat auch das Publicum vor Augen.

Die Abschweifungen, die Scheinberedsamkeit mögen hier auch einen weitern Spielraum finden, mag man sich auch da Stunden lang um den Geist des Gesetzes streiten und diesen Geist hin und her

zerren, wie das in den Civil-Audienzen so oft zum Aergerniß gereicht; das Alles dient ja hier zur Auffindung der Wahrheit, wobei die ganze Staatsgesellschaft interessirt ist. Zu Geschwornen ja, nicht zu Richtern spricht der Vertheidiger hauptsächlich; das Gefühl und mittelbar nur den Verstand nimmt er hier in Anspruch, während er dort unmittelbar zum Verstande sprechen soll. Alle die Künste der Rede, die im Civilprozeß so verderblich wirken, mögen hier, wo eine objective Gerechtigkeit zugetheilt werden soll, Entschuldigung finden. Eine Rede, die an den schlichten Verstand gerichtet werden und diesen überzeugen soll, muß begreiflicher Weise ganz anders beschaffen seyn, als eine Rede, die zu wahren Richtern spricht und in Formen sich nur bewegen soll. Hier mag dann auch das Rednertalent sich üben und Früchte tragen für die Nationalcultur; das Talent öffentlich zu reden und die Sache der Menschheit und des gemeinen Wesens mündlich zu verfechten, mag Gelegenheit hier finden, sich zu entwickeln. Es geschieht ja an einem unschädlichen Stoff, und doch an einem hohen interessanten Gegenstande — der Unschuld eines Menschen. Das ist ein würdigerer Gegenstand, als über das Mein und Dein sich weitläufig zu verbreiten und Stunden lang sich herum zu zerren. Es ist in unsern monarchischen Staaten der einzige Gegenstand noch, der ein hohes und allgemeines Interesse findet und eines öffentlichen Vortrags werth seyn möchte.

Gehen wir auch in die ältere und neuere Geschichte: wo bildeten sich die Volksredner, die Sprecher der Nationen? Gewiß nicht in dem Formelkrame des trockenen Civilprozesses, nicht in jenen Colloquien, nicht in jenen juristischen Disputationen, nicht in jenem Gerede und Gewäsche, dergleichen wir in den französischen Civil-Audienzen finden; sondern hier, an dieser heiligen Stätte, wo es um Leben, Freiheit und um Ehre, um die ganze bürgerliche Existenz es gilt, wo man an das Herz und an den Verstand zugleich die mächtige Sprache richten kann, wo tausend durchkreuzende Gefühle rege sind, die allesammt beherrscht und zu einem Puncte hingeführt werden sollen. Denn die Geschwornen sollen keine andere Ueberzeugung hegen, als jeder unbefangene Zuhörer hegt; worin hier das Herz sich offenbart, das soll gleichstimmig in den Geschwornen wiederhallen; eins soll der Prüfstein seyn vom andern — darum mag das Wort hier auch für das Publicum passen; es kann dieses keine andere Meinung haben, als die der Geschwornen Eigenthum werden muß. Rückwirkend wird das Wort der Vertheidigung auf beide fallen, und sie beide als einen großen unpartheiischen Richter zusammenfassen.

Da ist nun jene Lässigkeit aus den Criminalhöfen größtentheils verbannt, die den Sachwalter, der nicht bewacht wird, in dem so schwierigen und so dornigen Vertheidigungsamte so

leicht beschleicht *). Ein mächtiger Hebel ist für sein Talent geschaffen: es ist nicht mehr sein Eigenthum, es gehört der bedrängten Unschuld an.

Die Richterehre selbst gewinnt endlich durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens. Kein Verdacht kann darin Wurzel schlagen. Denn Nichts, von allem Nichts soll im Staate so rein und makellos erhalten werden, als die Ehre der Gerichtshöfe. Ihre Ehre ist wie die Jungfernehre: der leiseste Verdacht reicht hin, daran zu verzweifeln.

Ob die Substituirung der Assisen, gleich ambu*lirenden* Gerichtsstellen, der Criminal-Justiz und Frankreich selbst einen wesentlichen Vortheil gebracht hat, darüber mag die Erfahrung weniger Jahre noch nicht genugsamen Stoff zur Entscheidung geben. Eine Ersparniß der Staatsausgaben wird dadurch allerdings erreicht; jedoch bleibt diese untergeordnete Rücksicht, und sie müßte selbst weichen, wenn sich ergäbe, daß auf andere Art der Zweck besser erreicht würde. Denn wo es zunächst gilt, den Staatszweck zu erreichen, da würde übel angebrachte Ersparniß nicht allein unpolitisch, sondern auch unrechtlich werden.

*) Der Verfasser hat an Ort und Stelle viele Erfahrungen gemacht, wie nichtswürdig der Vortrag in Civilsachen oft war, und wie gehaltvoll vor den Assisen. Und doch war es ein und derselbe Anwald. Aber dort war ein trockener Rechtsfall der Gegenstand, kein Publicum war zugegen, daher ein so schleppender unausstehlicher Vortrag. Hier war ein interessanter Criminalfall, eine zahlreiche lauschende Versammlung. Es schien gar nicht derselbe Redner zu seyn.

Der Verwaltung der Criminal-Justiz von eignen Stellen in kleinern Bezirken scheint schon jetzt der Vorzug zu gebühren, weil der Vortheil der öffentlichen mündlichen Verhandlung dann allgemeiner verbreitet, weil das Verfahren und die Aburtheilung selbst nicht so lange verzögert, und die Zeugen und Geschwornen nicht genöthigt werden, viele Tagereisen unter Weges zu seyn, und ihre eigenen Geschäfte für ein ihnen fremdes Interesse zu versäumen.

Das Verfahren vor den Assissen ist keinesweges beschleunigend. Zwar sollen sie alle drei Monate gehalten werden, aber damit wird es so genau nicht genommen. Wenn nun ein Umstand noch nicht erörtert ist, wenn neue wesentliche sich in dem Verhöre ergeben, wenn ein Hauptzeuge ausbleibt, so kann die ganze Sache nicht vorkommen. Der arme Gefangene, dessen Untersuchung vielleicht schon Jahre lang gewährt, muß dann wieder drei bis vier Monate im Kerker schmachten, und wird endlich doch — vielleicht freigesprochen. Oft ist es auch der eigne Vertheidiger, der die Sache zurücksetzen läßt, um seinen Clienten recht mürbe zu machen und noch länger von ihm zu ziehen. Dieser willigt dann am Ende in Alles ein, und bewilligt Foderungen in seiner Noth, die seine Kräfte übersteigen. Man muß den schrecklichen Zustand der peinlich Angeklagten in ihren Gefängnissen in der Nähe und oft wahrgenommen, diese zu verschiedenen Zeiten besucht ha-

ben, um das menschliche Elend hier auf der untersten Stufe kennen zu lernen, wie Familienväter da, von der Seite ihrer Weiber und Kinder gerissen, ohne Verurtheilung mit verurtheilten Mördern und Straßenräubern, oft zwanzig in einem Kerker eingesperrt, Monate, ja Jahre lang schmachten. Man wird dann von dem Wahne zurückkommen, daß die Assisse, wie sie Frankreich kennt, ein herrliches Institut sey zur Handhabung einer schleunigen und zuverlässigen Criminaljustiz.

Eine Assisse verstreicht dort nach der andern, ohne daß jene Angeklagte die Reihe träfe, denn es sind deren so viele, und mehr als dreißig Fälle pflegen nicht vorzukommen. Noch mehr: die Vertheidigung der Angeklagten — im mündlichen öffentlichen Criminal-Verfahren mehr als eine bloße Form und ein wesentliches Stück für die Geschwornen-Verfassung — kann da nicht mit der Umsicht und Gründlichkeit geschehen, als es sollte *).

*) Daß die Anwalde von dieser ihrer Wichtigkeit aber gar oft unerlaubten Mißbrauch machen, um von dem Unglück eines reichen Clienten möglichst zu profitiren, davon hat der Verfasser ein Beispiel erlebt. Ein Officiant von 70 Jahren war Dienstvergehen beschuldigt und peinlich angeklagt. Er war schon 4 Monate Gefangener gewesen, als seine Sache endlich zur Assisse kam. Allein zum Unglück blieb ein Defensional-Zeuge aus. Der Angeklagte, seiner Unschuld sich bewußt und durch andere Zeugen gerechtfertigt, hätte den Fortgang des Verhörs gewünscht; allein der Vertheidiger benutzte jenes Ausbleiben, um eine Remise zu begehren, während welcher er seinem Clienten bedeutende Summen ablockte. Allein dieser erlebte die nach 5 Monaten anberaumte Assisse nicht; er starb aus Gram im Kerker und hinterließ eine unerzogene untröstliche Familie von 7 Kindern, deren Verwandten in dieser Todesart noch jetzt einen

Denn man nehme wenigstens dreißig peinliche Fälle an, die in einem Monat, oft noch kürzer abgethan werden sollen; man rechne dazu fünf oder sechs Advocaten als Vertheidiger, wovon auf jeden wenigstens sechs Sachen kommen. Sind in den peinlichen Fällen mehrere Complicen (ein gewöhnlicher Fall), so werden für jeden Vertheidiger bestellt, und es kommen dann noch mehr Sachen auf einen. Der Advocat soll nun aber neben seinen gewöhnlichen laufenden Geschäften die sämmtlichen Acten lesen, mit den Angekagten Rücksprache nehmen, dem ganzen Verhöre beiwohnen und — erhält dafür meist — nichts. Er wird also die Vertheidigung lässig betreiben; denn wenn er auch wollte, es gebricht ihm an Zeit. Da finden sich nun wohl Advocaten von schwacher Praxis, welche ihren Collegen die Vertheidigung für Geld abkaufen; man kann sich vorstellen, welche Vertheidigung das seyn möge *).

Das Amt der Geschwornen wird in Frankreich ein Ehrenamt genannt, wozu nur die Notablen des Volks vom Präfecten gewählt werden, welchem Ehrenamte man gleichwohl so wenig als der Conscription sich entschlagen darf. Man denke sich nun die Pein dieser Geschwornen, während aller

---

Schimpf finden. Die Unschuld wurde in der Folge dadurch erwiesen, daß sein noch mehr gravirter Complice freigesprochen wurde.

*) Dem Verfasser ist in Paris ein solcher Fall bekannt geworden. An einem andern Orte sah er selbst einen solchen Handel zwischen zwei Anwalden schließen.

der Sitzungen, die oft einen Monat und noch länger dauern, den Verhören beizuwohnen von des Morgens bis des Abends, oft spät bis Mitternacht auf derselben Stelle zu sitzen, und — die Aufmerksamkeit gleich zu erhalten. Wird man für die Geschwornen, denen es oft schwer fällt, ihre Aufmerksamkeit auf einen einfachen Gegenstand nur eine halbe Stunde lang unausgesetzt zu richten, das wohl für möglich halten?

Bei den öffentlichen Verhören kommt nun Alles auf den vorsitzenden Präsidenten an, der, ein Rath des Appellationshofs, zu diesem Amte jedesmal beauftragt wird. Dieses temporäre Präsidentenamt ist in Frankreich ganz besonders angesehn und ehrenvoll, aber auch höchst schwierig. Denn dieser Präsident soll das ganze Verfahren leiten, die Gründe für und wider sammeln, die Zeugen, die oft zu Hunderten abgehört werden, vernehmen, die Geschwornen instruiren und dabei noch die Disciplin erhalten. Es scheint fast unmöglich, so viel von einem Mann fodern zu können: in allen den verschiedenen Sachen so gewiegt und zu Hause zu seyn, als habe er die Instruction jeden Verfahrens besorgt. Gleichwohl wird es gefodert; aber wir sehen denn auch, daß nicht ein Rath wie der andere seine Rolle gleich gut spielt. Behauptet er seine Stelle nicht, so erlangen der General-Procurator und der Vertheidiger zu freien Spielraum, und die Ordnung des ganzen Verhörs leidet.

Wenn man oft solchen Assissen beigewohnt hat, so muß der aufmerksame Beobachter sich die Bemerkungen abstrahiren: daß auch hier der Mechanismus nicht in Verhältniß gesetzt ist, indem der Präsident zu viel, die übrigen Richter gar nichts zu thun haben; daß ferner das jedesmalige Wählen des Präsidenten höchst verderblich ist, indem die Ernennung oft ein Subject trifft, das der Sprache nicht genug mächtig ist, nicht Kraft, Gedächtniß und Gewandtheit genug, und nicht alle die besondern und feinern Eigenschaften besitzt, die hier so nothwendig sind, um vor einem zahlreichen Publicum eine Sache, die vom öffentlichen Ankläger, von einem gewandten Angeklagten oder Vertheidiger hin und her gezerrt wird, geschickt durch die Verhandlung hindurch zu führen; daß es daher gerathener seyn möchte, einen beständigen Präsidenten zu ernennen, oder einen Richter fortwährend zu committiren, der die zu diesem höchst schwierigen Amte so eigenthümliche Erfahrung und Geschicklichkeit besitzt. Der Beobachter wird endlich die Bemerkung hier bestätigt finden: daß es nicht gut sey, ohne vorgängige anderweitige practische Laufbahn sogleich in den Stand der Appellationsrichter versetzt zu werden; denn die Tauglichkeit zum Präsidentenamte lernt sich da nicht im Deliberationszimmer, wohl aber in den niedern Stellen als Advocat (jedoch nur auf nicht lange Zeit), als Instructionsrichter, Staatsanwald u. s. w. So hat denn auch die gepriesene Einrichtung der

Assissen in ihren rohen Umrissen manche Mängel, die eine kurze Erfahrung uns schon jetzt aufgedrungen.

Dritter Abschnitt.

Vorschläge eines verbesserten Verfahrens in Strafsachen.

Der Vorschlag, welchen wir den Gesetzgebungen thun: wie mit Beibehaltung der Vortheile der französischen Verfassung eine Criminaljustiz eingerichtet seyn sollte, besteht in folgendem:

Die Instruction des Prozesses soll von dem Urtheilssprechen gänzlich getrennt seyn, und in diesem soll wieder das Urtheil über die factischen Umstände des Thatbestandes und des Thäters von dem Urtheil über die Anwendung der Strafe getrennt, und jede dieser vier Functionen besondern Personen übertragen werden *), die alle Rechtsgelehrte sind.

*) Der Verfasser weiß aus Erfahrung, wie verderblich es ist, wenn Criminalrichter, welche nur im mindesten in die Instruction des Prozesses sich gemischt haben, über die factischen Fragen, die doch alles entscheidend sind, urtheilen, oder wenn dieselben Richter zugleich noch die Strafe finden sollen. Es ist oft beim besten Willen unmöglich, einen Widerwillen nicht gegen den, oder eine Zuneigung für einen Angeklagten zu fassen, mit dem wir lange vorher in vielfältigen Verhören umgingen, es ihn z. B. demnächst nicht entgelten zu lassen, wenn er uns durch hartnäckiges Leugnen u. s. w. unbeschreibliche Mühe machte; beim besten Willen — denn welcher Instructionsrichter würde hier seine

Der Prozeß ist accusatorisch. Das endliche solenne Verfahren ist öffentlich und mündlich. Jeder Criminalfall muß binnen zwei Monaten völlig instruirt seyn, falls der Angeklagte nicht selbst Hindernisse in den Weg legt, und soll binnen den nächst folgenden drei Monaten völlig abgeurtheilt seyn.

Complicen, welche verschiedene Gerichtsstände haben, verlieren diese, wenn gegen einen derselben die Untersuchung bereits begonnen hat. Sie werden alle dann vor unser Criminalgericht gezogen, und ihre Sache in demselben Verfahren abgeurtheilt. Sobald nun von den Untergerichten oder dem Instructionsrichter die Untersuchung eingeleitet und vollständig instruirt ist, werden die Acten an ein anderes Gericht versendet, welches nur allein über die Fragen erkennt: ob die Untersuchung vollständig sey oder nicht? (in welchem letztern Fall die Vervollständigung noch vorerst verordnet wird), und ob der Angeklagte in den Zustand der öffentlichen Anklage zu versetzen sey (nachdem über den Thatbestand geurtheilt worden)? In diesem Fall wird dem öffentlichen Ankläger bei dem Criminalgericht, wo die öffentliche solenne Verhandlung vor sich geht, aufgetragen, die Anklageacte zu verfassen.

Hand auf die Brust legen und vermessen ausrufen: „ich bin ohne Fehl?" Die menschliche Seele ist so unerklärbarer Art, daß sie durch tausend Organe unmerklich Eindrücke empfängt, wenn der hochtrabende Wille sich noch so sehr dagegen zu verwahren sucht.

Das Criminalgericht besteht aus wenigstens zwölf Richtern und bildet zwei Kammern. Wenigstens fünf Richter sind nöthig, um einen Ausspruch zu thun, und immer dürfen nur Richter in ungerader Zahl eine Kammer bilden.

Fünf der Richter werden von den Civiltribunälen genommen, um die Zahl der Criminalrichter zu ergänzen; sie müssen aber in beide Kammern vertheilt werden.

Die beiden Kammern wechseln jährlich, indem zwei Richter nach dem Loos in die andere übertreten *).

---

*) Sehr heilsam ist dieser Uebertritt; er gestaltet ein neues Ganzes, das wenigstens für einige Zeit kräftig dadurch wirkt, daß jedes einzelne Glied seiner eigenen Kraft vertrauen muß. Dadurch wird der Collegial-Gefälligkeit, der Anlehnung an fremde Autorität, der allzuvertrauten Richterbekanntschaft, welche hier so verderblich wirken — ein mächtiger Damm entgegengesetzt. Ein neues Blut durchströmt da gleichsam von Zeit zu Zeit den Körper, damit er stets in jugendlicher Kraft sich erhalte, und vor den Gebrechen des abgelebten Alters sich bewahre. — Hierbei schlagen wir noch vor: den Civilrichtern oder den angehenden Richtern (Assessoren) überhaupt zu gestatten, (auch umgekehrt den Criminalrichtern im Civilverfahren) — den Sitzungen jedesmal, wenn sie wollen, beizuwohnen, und ihnen in diesem Falle eine Consultativ-Stimme einzuräumen. Solche haben, wie die Erfahrung bestätigt, sehr viel Gutes, ohne zugleich schädlich für das gemeine Wesen zu werden. Sie geben Beeiferung den Richtern, wecken im Berathschlagungszimmer oft neue Ideen, reichen manche unbeobachtete Seite, und veranlassen dadurch zuweilen eine neue lebhafte Discussion, welche der Wahrheit nicht anders als zuträglich seyn kann. Denn nirgends ist Stagnation verderblicher als hier.

Solche außergewöhnliche Besuche würden ein herrliches Bildungsmittel für die Richter selbst seyn, wodurch Einseitigkeit und Lässigkeit aus den Gerichtshöfen verbannt wer-

Die Leitung in dem solennen öffentlichen Verfahren geschieht von dem Richter, welcher die Instruction geführt hatte.

Die Anklageacte wird vorher dem Angeschuldigten mitgetheilt, mit der Auffoderung: sich einen Vertheidiger zu wählen. Falls er selbst die Vertheidigung übernehmen wollte, wird ihm dennoch ein rechtsgelehrter Anwald von Amtswegen beigeordnet.

Das öffentliche Verhör wird nun bestimmt, und dazu werden alle, selbst die Denfensional-Zeugen vorgeladen.

Geschworne finden nicht statt.

Die öffentliche Sitzung beginnt mit einer kurzen Anrede des Präsidenten, worin er mit wenigem den Gegenstand der Verhandlung entwickelt, und den Angeklagten zum offenen Geständniß der Wahrheit auffodert, falls noch Zweifel seyn sollten. Alsdann läßt der Präsident vom Gerichtsschreiber die Anklageacte vorlesen. Der öffentliche Ankläger trägt hierauf bei der Kammer darauf an, daß alle Actenstücke, auch die Aussagen der ausgebliebenen Zeugen vorgelesen werden, wodurch er die Anklage zu begründen gedenkt. Ein gleiches findet in Absicht der Abhörung der Zeugen statt. Dem Begehren muß in der Ordnung, in welcher es der Ankläger verlangt, statt gegeben werden.

---

den. Selbst als bloße Anreizung des Denk- und Willenvermögens der entscheidenden Richter benutzt der Staat hier eine Kraft, die gleichsam gefunden wird.

Hiernach, oder unmittelbar nach jedem, vom Ankläger veranlaßten Act läßt der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger diejenigen Actenstücke vom Gerichtsschreiber vorlesen, oder seine Defensional-Zeugen abhören, wodurch er den Mangel des gesetzlichen Thatbestandes oder die Unschuld des Anklägers zu begründen hofft. Die noch nicht abgehörten Zeugen dürfen der Verhandlung nicht beiwohnen.

Nachdem dieses Verfahren geschlossen ist, fangen die mündlichen Debatten an.

Der Angeklagte oder sein Vertheidiger reden zuerst zu den Richtern; darauf antwortet der öffentliche Ankläger, worauf der Angeklagte seine Vertheidigung beschließt. Bei weitern Debatten muß der letztere jedesmal das letzte Wort behalten.

Hierauf erklärt der Präsident die Debatten förmlich für geschlossen, und nach dieser feierlichen Erklärung steht es weder dem öffentlichen Ankläger, noch dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger frei, irgend eine mündliche oder schriftliche Bemerkung zu machen; noch dürfen die Richter von den Partheien irgend eine solche verlangen, welches ihnen jedoch im Laufe der Verhandlung zustand. Ohne daß nun der Präsident irgend eine Auseinandersetzung macht, begiebt er sich mit der ersten Kammer des Gerichts in das Berathschlagungszimmer, um darüber einen Schluß zu fassen: ob die That

den Character des angeschuldigten Verbrechens habe, und ob der Angeklagte dessen schuldig oder nicht schuldig sey? Ihr Urtheil wird sodann in derselben öffentlichen Sitzung von dem ältesten Richter (Präsidenten) feierlich ausgesprochen; und damit ist die Function dieser Kammer geendigt. Spricht sie frei, so ist damit das ganze Verfahren geschlossen; ein gleiches findet statt, wenn sie erkennt, daß der gesetzliche Thatbestand nicht vorhanden sey. Jedoch steht es der Kammer frei, der Polizei- oder Untersuchungs-Behörde zu überlassen, inwiefern sie von der Untersuchung Notiz nehmen will. Der öffentliche Ankläger erhält dadurch die Berechtigung, den Ausspruch innerhalb 24 Stunden zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen.

Hat aber die erste Kammer das Schuldig ausgesprochen, so wird nun die zweite Kammer versammelt, welche über die Strafe erkennt, und sofort der erstern Plätze einnimmt.

Es darf in dem Verfahren keine Unterbrechung statt finden, und alle öffentliche und geheime Communication der Richter mit den Partheien oder der Richter der andern Kammer ist untersagt.

Nunmehr richtet der öffentliche Ankläger seinen Strafantrag an die zweite Kammer, worauf der Angeklagte oder dessen Vertheidiger gehört

werden. Diese müssen auch hier das letzte Wort behalten.

Nachdem auch diese Verhandlung für geschlossen erklärt worden von dem ältesten Richter, begiebt sich die Kammer in das Berathschlagungszimmer und verfaßt das Urtheil, welches die Strafe erkennt, und vom Gerichtsschreiber in das Audienz-Protocoll niedergeschrieben wird. Auch hier entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Den Urtheilen werden in jedem Fall die Gründe und die betreffenden Gesetzstellen eingerückt.

Die zweite Kammer tritt nun wieder in den Audienzsaal ein, und der älteste Richter verkündigt laut das Strafurtheil, und überläßt dem öffentlichen Ankläger, den Gesetzen gemäß, die nöthige Einleitung zur Vollziehung zu treffen.

Keine Appellation findet statt, wohl aber Cassation innerhalb dreier Tage, sowohl gegen das Urtheil der ersten als der zweiten Kammer. Aber nur in Verbindung mit dem Strafurtheil kann gegen das Urtheil der ersten Kammer Cassation eingelegt werden. Diese hat im letztern Falle keine aufschiebende Kraft.

Die Cassation wird begründet 1. durch Incompetenz; 2. Ueberschreitung der richterlichen Gewalt; 3. Verletzung der bei Strafe der Nich-

tigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und 4. durch Verletzung eines klaren Gesetzes.

Wird das Urtheil cassirt, so wird von denselben Richtern nicht in der Sache selbst gesprochen, sondern diese vor ein anderes Criminal-Gericht verwiesen.

Die solennen Verhöre sollen, so viel die Localität und andere Umstände es zulassen, in dem Hauptorte des Kreises gehalten werden, wo das Verbrechen begangen worden, auch soll da die Vollziehung geschehen.

Die Criminal-Richter zu einer permanenten Kammer, aus wenigstens fünf Richtern bestehend, vereinigt, bilden das Anklagegericht, wie oben bemerkt worden, jedesmal für das zunächst gelegene Departement.

Die Civilparthei muß in jedem Falle gehört werden, und ihr steht es frei, durch dasselbe Criminal-Verfahren ihr Interesse zu verfolgen, worüber durch das endliche Urtheil entweder definitiv erkannt, oder indem die Sache zur separaten Ausführung vor das competente Civilgericht verwiesen wird. Die dagegen zustehenden Rechtsmittel sind nur im Wege des Civilprozesses einzuleiten.

Die weitere Ausführung dieser Vorschläge muß in die bestehende Verfassung eingreifen.

Es läßt sich viel Gutes von dieser Einrichtung versprechen; doch mag es genügen, hier ihre Grundzüge angedeutet zu haben. Denn das öffentliche mündliche Verfahren ist hier beibehalten worden; der Mechanismus der Gerichte ist hier combinirt genug, um so viel als möglich, alle Willkührlichkeit auszuschließen, und das gegenseitige und öffentliche Zutrauen zu erhalten.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von den Geschwornen-Gerichten.

Seite

I. Geschichtliche Materialien oder Momente der Entstehung und Ausbildung des Geschwornen-Instituts . . . 2

II. Begriff und Zweck einer Geschwornen-Verfassung . . 15

III. Wie kann der Zweck erreicht werden? 20

IV. Wesentliche Puncte in einer Geschwornen-Einrichtung 33

V. Grundzüge der französischen Jury 37

VI. Was leistet sie? 39

VII. Conclusion: Was kann eine Geschwornen-Verfassung überhaupt leisten? 65

Zweiter Abschnitt.

Bemerkungen über das französische Criminal-Verfahren. 84

Dritter Abschnitt.

Vorschläge eines verbesserten Verfahrens in Strafsachen. 101

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sparre, Karl <<von>>,

Ueber Geschworner-Gerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen

Leipzig 1819

Bibl.Mont. 5129#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726514-5